

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Friedrich Heimerer Hochschule i. Gr.		
Ggf. Standort	Erfurt mit Hochschulzentrum in München		
Studiengang	Health Care		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B. A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7 <sup>1</sup>		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2024		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	60	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			
Verantwortliche Agentur	EVALAG (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)		
Zuständige/r Referent/in	Nathalie Heck		

<sup>1</sup> Bei Anrechnung der abgeschlossenen Berufsausbildung verkürzt sich das Studium auf sechs Semester (siehe hierzu die Kriterien § 3 Studienstruktur und Studiendauer, § 8 Leistungspunktesystem und Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung).

Akkreditierungsbericht vom	13.09.2024
----------------------------	------------

## Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	5
Kurzprofil der Hochschule und des Studiengangs.....	6
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums.....	8
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien .....</b>	<b>11</b>
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	11
Studiengangprofile (§ 4 MRVO) .....	11
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	11
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	12
Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	12
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	13
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	14
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) .....	16
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	16
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....</b>	<b>17</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung .....	17
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	17
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	17
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	19
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	19
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO) .....	28
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....	29
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	31
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	35
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	37
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	40
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	42
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) ..	42
Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	44
Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	44

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	46
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) .....	47
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) .....	47
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	47
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) ...	48
<b>3 Begutachtungsverfahren .....</b>	<b>49</b>
3.1 Allgemeine Hinweise .....	49
3.2 Rechtliche Grundlagen .....	53
3.3 Gutachter:innengremium .....	54
<b>4 Datenblatt.....</b>	<b>55</b>
4.1 Daten zum Studiengang .....	55
4.2 Daten zur Akkreditierung .....	57
<b>5 Glossar.....</b>	<b>58</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtendengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)): Die Hochschule muss sicherstellen, dass Kompetenzen, die für alle Studiengangsschwerpunkte erforderlich sind, auch in allen Schwerpunkten vermittelt werden und dass dies in den entsprechenden Studiengangsdokumenten ersichtlich wird. Denkbar ist hier z. B. die grafische Darstellung durch Querbalken über die nebeneinander dargestellten Schwerpunkte oder über ähnlich formulierte Kompetenzen in den Schwerpunkten. Dies würde nach Ansicht der Gutachtenden zudem bei der Profilbildung des Studiengangs helfen.

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

Nicht einschlägig.

## **Kurzprofil der Hochschule und des Studiengangs**

Der Studiengang Health Care (B. A.) ist der erste Studiengang der Friedrich Heimerer Hochschule i. Gr. mit Hauptsitz in Erfurt, deren Trägerin die Friedrich Heimerer Hochschule GmbH mit Sitz in Erfurt ist. Der Gründungssenat trat am 1. Juni 2023 erstmals zusammen. Die Hochschule gehört zur Unternehmensgruppe Heimerer, die seit 40 Jahren im Bildungswesen tätig ist. Zu den Bildungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland zählen 40 Berufsfachschulen (z. B. Physiotherapie und Ergotherapie sowie Pflege) an insgesamt zehn Orten, eine Fachschule für Erzieher:innen, eine Fachakademie für Sozialpädagogik, eine Fachoberschule für Gesundheit und Soziales sowie die Akademie für Weiterbildung im Gesundheitswesen mit insgesamt 13 Standorten. Das Engagement der Unternehmensgruppe Heimerer im tertiären Bildungsbereich begann im Jahr 2011 mit der Gründung einer Fachhochschule in Pristina (Republik Kosovo). An dieser Hochschule werden derzeit fünf Bachelorstudiengänge (Nursing, Physical Therapy, Speech Therapy, Occupational Therapy, Lab Technician) und zwei Masterstudiengänge (Health Management, Psychology) angeboten; etwa 1.500 Studierende sind dort derzeit eingeschrieben.

Die Unternehmensgruppe Heimerer möchte an der Friedrich Heimerer Hochschule (FHH) in Deutschland moderne Studienkonzepte und zeitgemäße Studiengänge anbieten, um einen Beitrag zur Befriedigung der Nachfrage nach hochschulischer Bildung in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Sport zu leisten. Der Antrag auf staatliche Anerkennung als Hochschule für angewandte Wissenschaften wird im ersten Halbjahr 2025 beim Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft gestellt. Die beantragte Akkreditierung des Studiengangs Health Care (B. A.) ist eine der Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung. Die Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat ist für das Ende der Aufbauphase, spätestens nach fünf Jahren vorgesehen. Nach der Akkreditierung des vorliegenden Studiengangs Health Care (B. A.) ist der Studiengang Physiotherapie und Sport in Planung. Für den dritten Studiengang Soziale Arbeit und Sport ist ein Starttermin im Jahr 2026 angedacht. Der Studiengang Health Care (B. A.) bildet mit seiner breiten Grundausrichtung den strategischen Einstieg in die Entwicklung der Hochschule. Es ist geplant den Lehrbetrieb neben dem Hauptstandort Erfurt, an dem im Laufe des Jahres 2025 das Verwaltungszentrum der Hochschule und (vorläufig nur) ein Studienzentrum errichtet werden sollen, auch am Hochschulzentrum in München aufzunehmen. Darüber hinaus wird erwogen, abhängig von der Studiennachfrage, bereits in dieser ersten Aufbauphase ein Studienzentrum in Nordrhein-Westfalen (evtl. Köln oder Dortmund) einzurichten.

Der berufsbegleitende Studiengang Health Care (B. A.) wendet sich ausschließlich an Personen mit einer abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung in einem Gesundheitsfachberuf, insbesondere an Physiotherapeut:innen, Ergotherapeut:innen, Pflegefachpersonen und Notfallsanitä-

ter:innen. Aufgrund einer dreijährigen Berufsausbildung in einem der genannten Gesundheitsfachberufe werden gemäß DQR und der Möglichkeit der Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen 30 ECTS-Leistungspunkte pauschal angerechnet.

Ziel des Studiums ist die Vermittlung anwendungsbezogener wissenschaftlicher Kompetenzen im jeweiligen Berufsfeld sowie von Wissen und Kompetenzen, um in unterschiedlichen beruflichen Einsatzbereichen des Gesundheitswesens leitend oder selbstständig tätig zu werden. Dies beinhaltet die Fähigkeit, die komplexen gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Strukturen zu verstehen, die das Gesundheitswesen bestimmen, und die Fähigkeit, die eigene berufliche Praxis in reflektierter Weise verantwortlich zu positionieren. Neben den rein fachlichen und fachwissenschaftlichen Kompetenzen liegt ein Schwerpunkt auf den Schlüsselqualifikationen, die eine erfolgreiche Umsetzung von Wissen in die sozial strukturierte berufliche Praxis ermöglichen.

Der Studiengang gliedert sich in theoriebezogene Pflichtmodule (z. B. wissenschaftliches Arbeiten, Schlüsselqualifikationen, Recht, Management, Politikwissenschaft, Soziologie, Psychologie, Forschungsmethoden, medizinische Fächer (Anatomie, Physiologie, Chirurgie/Orthopädie und Innere Medizin/Neurologie)) und sechs Wahlpflichtmodule aus einem von vier angebotenen Schwerpunkten im Umfang von jeweils 30 ECTS -Punkten: (1) Management im Gesundheitswesen, (2) Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe, (3) Management im Rettungswesen und Systemreflexion sowie (4) Beratung und Coaching bei Patient:innen mit kognitiven Einschränkungen. In jedem Semester werden in Praxismodulen die beruflichen Erfahrungen mit thematischen Schwerpunkten hinsichtlich des Theorietransfers, den erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten und den kommunikativen Anforderungen reflektiert und so professionell reflektierte Handlungskompetenzen erworben; dazu kommt ein spezielles Praktikum im gewählten Schwerpunkt.

Die semivirtuelle Gestaltung des Studiengangs soll der Lebenssituation von berufstätigen Studierenden in angemessener Weise Rechnung tragen: Die Studierenden erhalten Zugang zur Moodle-Lernplattform und damit zu den einzelnen Modulen, in welchen sich die Studienmaterialien (Skripte, Videos, vertonte Folien, Grafiken etc.) sowie Links befinden, über die auf eBooks zugegriffen werden kann. Zu Beginn des Semesters soll zu jedem Modul eine kurze (zusätzliche) Einführungsveranstaltung (entweder in Präsenzform oder im virtuellen Klassenzimmer) angeboten werden. Weitere Lehrveranstaltungen folgen entweder in Präsenz oder virtuell. Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich über die Lernplattform in Gruppen auszutauschen und sich zu bestimmten Zeiten mit Fragen an die Dozierenden zu wenden.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums**

Die Gutachtenden konnten im Rahmen der Begehung einen guten Eindruck von der sich in Gründung befindenden Heimerer Hochschule sowie ihrem geplanten Studiengang Health Care (B. A.) gewinnen. Positiv beurteilen sie das engagierte und motivierte Gründungsteam, das ein hohes Interesse daran hat, die berufliche Bildung und Professionalisierung von Praktiker:innen des Gesundheitswesens durch den Aufbau und die Erweiterung wissenschaftlicher Kompetenzen auf hochschulischer Ebene weiterzuentwickeln. Die Gutachtendengruppe geht davon aus, dass nach Besetzung der Professuren eine hohe Fachlichkeit gegeben sein wird und die angestrebte hohe Studienqualität, die anhand der eingereichten Unterlagen ersichtlich ist, gewährleistet werden kann.

Das Curriculum des Studiengangs ist nach Bewertung durch die Gutachtenden sinnvoll strukturiert und aufgebaut. Die Befähigung der Studierenden zum wissenschaftlichen Arbeiten wird neben den Inhalten durch eine grundsätzlich ausgewogene Auswahl der Prüfungsformen gewährleistet. Durch die Schwerpunkte im Studiengang können sich die Studierenden entsprechend ihrer jeweiligen Berufstätigkeit sowie individueller Interessen weiter profilieren. Die Studierenden lernen insbesondere im Rahmen der Praxismodule sowie des Praktikumsmoduls, ihre berufliche Tätigkeit unter ausgewählten thematischen Schwerpunkten zu reflektieren und das Gelernte auf seine Praktikabilität hin zu bewerten. Positiv hervorzuheben sind auch die angestrebten Kooperationen mit Partner:innen der Berufspraxis, da der Studiengang und schließlich die Studierenden maßgeblich von diesem Austausch profitieren werden.

Aufgrund der unterschiedlichen Studienschwerpunkte sowie der zu erwartenden heterogenen Studierendenschaft sind sich die Gutachtenden jedoch einig, dass sowohl eine individuelle als auch eine studiengangsübergreifende Profilbildung im Studiengang essentiell ist. Aus diesem Grund haben sie mit Blick auf die Entscheidung zur Akkreditierung den Bedarf, folgende Auflage vorzuschlagen:

Die Hochschule muss sicherstellen, dass Kompetenzen, die für alle Studiengangsschwerpunkte erforderlich sind, auch in allen Schwerpunkten vermittelt werden und dass dies in den entsprechenden Studiengangsdokumenten ersichtlich wird. Denkbar ist hier z. B. die grafische Darstellung durch Querbalken über die nebeneinander dargestellten Schwerpunkte oder über ähnlich formulierte Kompetenzen in den Schwerpunkten. Dies würde nach Ansicht der Gutachtenden zudem bei der Profilbildung des Studiengangs helfen.

Weiterhin geben die Gutachtenden folgende Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Studiengangs:

Die Hochschule sollte die schwerpunktspezifischen Qualifikationsziele und Kompetenzen als Orientierungshilfe für die Studierenden an geeigneter Stelle ausweisen.



Im Modul „Forschung zum Rettungswesen“ konzentriert sich die Hochschule stark auf den Aspekt der Sicherheitsforschung konzentrieren. Es wird jedoch empfohlen, Forschung auch im breiteren Kontext von Public Health sehen.

Die Hochschule sollte zumindest einige englische Grundlagenwerke in die Literaturliste der Module des Studiengangs aufnehmen.

Auch wenn klassische Auslandssemester in berufsbegleitenden Studiengängen kaum gefragt sind, sollte die Hochschule kurzfristige Auslandsaufenthalte stärker fördern, z. B. Praktika in Nachbarländern, wie Tschechien und anderen deutschsprachigen Ländern.

Die professorale Personalbesetzung sollte an den Schwerpunkten des Studiengangs ausgerichtet werden, sodass für jeden Schwerpunkt mindestens eine Fachexpertin bzw. ein Fachexperte verantwortlich ist.

Die Hochschule sollte die Bibliothek kontinuierlich aufbauen und den Zugang zu englischsprachiger Literatur sowie zu übergeordneten gesundheitswissenschaftlichen Zeitschriften sicherstellen. Hierbei sollten auch mögliche Kooperationen mit anderen (Hochschul-)Bibliotheken, Datenbanken und Verbänden in Betracht gezogen werden.

Der am Standort München begutachtete Ausstattungsstandard sollte auch am Standort Erfurt sowie an weiteren geplanten Standorten sichergestellt werden.

Sobald der Studiengang aufgenommen und alle Professuren vollständig besetzt wurden, sollte kontinuierlich überprüft werden, ob die Prüfungsformen eine kompetenzorientierte Überprüfung aller formulierten Lernergebnisse eines Moduls sicherstellen. Dabei empfehlen die Gutachtenden auch, die Varianz an Prüfungsformen zu erhöhen, um die Kompetenzorientierung der Prüfungen noch stärker zu fördern.

Im Rahmen der Begehung haben die Gutachtenden feststellen können, dass die technische Umsetzung bei hybriden Formaten unzuverlässig sein kann. Daher wird insbesondere vor dem Hintergrund der semivirtuellen Lehre empfohlen, die technische Umsetzung durch eine Alternative („Plan B“) sicherzustellen, damit Online-Lehrveranstaltungen auch bei technischen Problemen durchgeführt werden können.

Die Studierenden des Studiengangs, z. B. Studierendenvertretungen aus den jeweiligen Schwerpunkten, sollten in die Mitarbeit im Qualitätszirkel eingebunden und somit stärker an der Weiterentwicklung des Studiengangs beteiligt werden.

Da aus den Unterlagen nicht hervorgeht, wie die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen an alle Beteiligten (Lehrende sowie Studierende) kommuniziert und genutzt werden, sollte dies in der Evaluationsordnung klarer verdeutlicht werden.

Die Hochschule sollte in den Schwerpunkten darauf achten, je eine professorale Lehrperson einzustellen, die:der aufgrund ihres:seines Geschlechtes für den jeweiligen Schwerpunkt eher als ungewöhnlich angesehen wird, z. B. wird der Beruf der Sanitäter:innen eher als Männerdomäne gesehen, daher wird empfohlen, diese Professur weiblich zu besetzen.

Die Barrierefreiheit sollte an allen Standorten besondere Berücksichtigung erfahren, z. B. durch barrierefreie Zugänge und WCs sowie das Anbringen von automatischen externen Defibrillatoren.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang Health Care (B. A.) ist als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang konzipiert und besitzt eine Regelstudienzeit von sieben Semestern in Teilzeit. Nach erfolgreichem Abschluss führt der Studiengang zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Im Rahmen des Studiums erfolgt eine Anrechnung von 30 ECTS-Leistungspunkten aus einer dreijährigen abgeschlossenen Berufsausbildung in den Gesundheitsberufen Physiotherapeut:in, Ergotherapeut:in, Pflegefachperson und Notfallsanitäter:in<sup>2</sup>, sodass das Studium von sieben auf sechs Semester verkürzt werden kann.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Im Studiengang ist das Schreiben einer Bachelorarbeit verpflichtend vorgesehen. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Dies ist in § 9 der Entwurfsfassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Health Care (B. A.) an der Friedrich Heimerer Hochschule (FHH) festgelegt. Laut Modulbeschreibung des Moduls „Bachelorthesis“ sind die Studierenden in der Lage, ein selbst gewähltes Thema aus dem Bereich des Gesundheitswesens eigenständig und wissenschaftlich fundiert innerhalb einer vorgegebenen Zeit auf Bachelor-Niveau zu bearbeiten.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

---

<sup>2</sup> Siehe hierzu auch Kriterium Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung.

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Im Studiengang wird nach erfolgreichem Abschluss der Abschlussgrad Bachelor of Arts (B. A.) verliehen. Es wird nur ein Grad verliehen, dessen Bezeichnung kongruent zum fachlichen Schwerpunkt des Studiengangs ist.

Die Abschlussdokumente setzen sich aus der Urkunde und dem Zeugnis in deutscher Sprache sowie dem Diploma Supplement in englischer Sprache zusammen. Das Diploma Supplement liegt in der aktuell gültigen Fassung von 2018 vor. Die Entwürfe der Abschlussdokumente liegen vor.

Gemäß Begründung zu § 7 Abs. 2 Nr. 6 ThürStAkrVO muss zusätzlich zur Abschlussnote auch eine relative Note ausgewiesen werden. Diese wird entsprechend dem ECTS Users' Guide in der Fassung von 2015 zu gebildet und im Diploma Supplement unter 4.5 in einer Noteneinstufungstabelle dargestellt. Zusätzlich definiert die Hochschule, dass die Referenzgruppe ausschließlich aus Studierenden besteht, die den betreffenden Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, und aus mindestens 20 Studierenden bestehen muss. Wird die erforderliche Mindestgröße der Referenzgruppe nicht erreicht und/oder gibt es keine früheren Absolvent:innenjahrgänge, wird die Notenverteilung nicht ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist modularisiert; das entsprechende Modulhandbuch liegt vor. Die 29 zu belegenden Module sind thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt. Die Inhalte der Module sind so bemessen, dass sie innerhalb von einem Semester vermittelt werden können.

Die Modulbeschreibungen umfassen folgende Punkte: Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls.

Die im Studiengang verwendeten Prüfungsformen und die Wiederholung von Prüfungen sind in §§ 13 und 14 sowie § 28 der Rahmenprüfungsordnung und in §§ 7 bis 9 der Entwurfsfassung der

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Health Care (B. A.) an der Friedrich Heimerer Hochschule (FHH) geregelt.

Die unter § 7 Abs. 2 und 3 ThürStAkkrVO aufgeführten Mindestangaben sind damit vollständig in den einzelnen Modulbeschreibungen enthalten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Dabei umfassen die 28 Module jeweils fünf ECTS-Leistungspunkte.

Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die im Modulhandbuch vorgesehenen Prüfungsleistungen nachgewiesen werden. In § 2 Abs. 5 der Entwurfsfassung der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der Friedrich Heimerer Hochschule ist geregelt, dass ein ECTS-Leistungspunkt einer studentischen Arbeitsbelastung von 25 Zeitstunden entspricht.

Der Bachelorstudiengang umfasst 180 ECTS-Leistungspunkte. Im Rahmen des Studiums erfolgt eine Anrechnung von 30 ECTS-Leistungspunkten aus einer dreijährigen abgeschlossenen Berufsausbildung in den Gesundheitsberufen Physiotherapeut:in, Ergotherapeut:in, Pflegefachperson und Notfallsanitäter:in<sup>3</sup>, sodass das Studium von sieben auf sechs Semester verkürzt werden kann. Es ist damit vorgesehen, dass je Semester 25 ECTS-Leistungspunkte, d. h. 50 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr, zu erbringen sind.

Für das Modul „Bachelorthesis“ werden insgesamt zehn ECTS-Leistungspunkte vergeben. Dabei entfallen 236 Stunden auf die Anfertigung der Bachelorthesis und elf Arbeitsstunden auf die Disputation (sowie drei Stunden auf den Austausch mit dem:der Betreuer:in).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

---

<sup>3</sup> Siehe hierzu auch Kriterium *Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*.

## **Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist in § 11 der Entwurfsfassung der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der Friedrich Heimerer Hochschule geregelt.

Die Anerkennung von an Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Praxissemestern und Praktika erfolgt gemäß der Regelung in § 54 Abs. 5 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG). Die dortige Regelung besagt Folgendes: „Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen derselben Hochschule erbracht wurden, sind anzurechnen, wenn die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachweist. Über die Anrechnung entscheidet die in der Prüfungsordnung vorgesehene Stelle.“ Weiterhin ist geregelt, dass die Noten übernommen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen werden. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen, welche z. B. im Rahmen einer berufsfachschulischen Ausbildung erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie den Lernzielen eines Moduls des jeweiligen Studiengangs in Inhalt, Umfang und Niveau gleichwertig sind. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Die Regelungen des § 54 Abs. 10 ThürHG sind hierbei zu beachten. Die dortige Regelung besagt Folgendes: „Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn

1. die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung in der Prüfungsordnung geregelt und im Rahmen der Akkreditierung überprüft worden sind.

Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 vom Hundert der Prüfungsleistungen angerechnet werden. In Einzelfällen ist eine Einstufungsprüfung, in der Studienbewerber nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen, zulässig.“

Näheres zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen wird in § 3 der Entwurfsfassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Health Care (B. A.) an der Friedrich Heimerer Hochschule (FHH) geregelt. Zugangsvoraussetzung zum Studium ist u. a.

eine abgeschlossene dreijährige Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf, die inhaltlich Kompetenzen in den nachfolgend genannten Bereichen im Umfang von jeweils fünf ECTS-Leistungspunkten vermittelt: Anatomie; Physiologie; Diagnostik und Therapie sowie rechtliche Grundlagen im Kontext; Pharmakologie, Notfallsituationen und berufsspezifische Fachsprache bzw. Fachliteratur; Mikrobiologie und Hygiene; Pädagogik, Psychologie sowie sozialwissenschaftliche Aspekte. Das Studium baut auf diesen in der Berufsausbildung erworbenen Kompetenzen auf. Diese Kompetenzen werden im genannten Umfang im Rahmen der Ausbildungen zur Fachperson für Pflege gemäß Pflegeberufegesetz (PflBG), zur/zum Notfallsanitäter:in gemäß Notfallsanitätergesetz (NotSanG) sowie zur Ergotherapeutin bzw. zum Ergotherapeuten gemäß Ergotherapeutengesetz (ErgTHG) vermittelt. Bei Absolvent:innen dieser Berufsausbildungen erfolgt eine Anrechnung der in der Berufsausbildung erworbenen Kompetenzen im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten ohne Einzelfallprüfung. Eine konkrete Kompetenzmatrix zur pauschalen Anrechnung liegt vor. Diese eröffnet darüber hinaus auch Wege einer individuellen Anrechnung bei Angehörigen anderer Gesundheitsfachberufe. In der Ausbildung zur Physiotherapeutin bzw. zum Physiotherapeuten nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG) werden die Kompetenzen in den Bereichen Anatomie, Physiologie, Diagnostik und Therapie sowie rechtliche Grundlagen im Kontext und Pädagogik, Psychologie sowie sozialwissenschaftliche Aspekte im genannten Umfang vermittelt. In den Bereichen Pharmakologie, Notfallsituationen und berufsspezifische Fachsprache bzw. Fachliteratur sowie Mikrobiologie und Hygiene beschränkt sich die Vermittlung der Kompetenzen auf einen zeitlichen Umfang, der jeweils nur vier ECTS-Leistungspunkten entspricht. Dieses Defizit kann durch das Belegen der nachfolgend genannten Brückenkurse im Umfang von jeweils einem ECTS-Leistungspunkt ausgeglichen werden: „Brückenkurs Physiotherapie 1“ (Pharmakologie und Notfallsituationen) und „Brückenkurs Physiotherapie 2“ (Mikrobiologie und Hygiene). Bei einer erfolgreichen Teilnahme an den Brückenkursen erfolgt eine Anrechnung der in der Berufsausbildung erworbenen Kompetenzen im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten ohne Einzelfallprüfung.

Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen entscheidet die jeweilige Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden unter Verwendung eines vom Prüfungsamt herausgegebenen Formulars. Die Prüfungskommission kann zur Entscheidung eine fachlich-inhaltliche Stellungnahme der/des Modulverantwortlichen und/oder der Studiengangsleitung einholen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

**Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

**Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.



## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung wurden die Inhalte und Qualifikationsziele des Studiengangs ausführlich besprochen. Weitere Themen waren zudem der Stand der Berufungen, die geplanten Maßnahmen zur Personalentwicklung und zur Qualitätssicherung, die Ressourcenausstattung sowie die angestrebten Kooperationen im Studiengang.

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### **Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Ziel des Studiengangs Health Care ist es, den Studierenden Wissen und Kompetenzen zu vermitteln, um im Gesundheitsbereich in gehobener oder leitender Funktion tätig zu sein. Auf der Basis der in der vorausgesetzten einschlägigen Berufsausbildung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen erwerben die Studierenden breites Fachwissen in den Bereichen Management, Politikwissenschaften, Soziologie, Recht und ausgewählten medizinischen Fächern. Sie lernen wissenschaftliches Arbeiten und wissenschaftliche Methoden, die es ihnen ermöglichen, die wissenschaftlichen Erkenntnisse angemessen zu verstehen und kritisch zu würdigen. Neben dem notwendigen Hintergrundwissen, das die Einordnung der eigenen beruflichen Tätigkeit im gesellschaftlichen Kontext ermöglicht und das handlungsleitende Selbstverständnis prägt, steht die Umsetzung in praktisches, professionelles Handeln und die Fähigkeit, Strategien zur Lösung von Problemen zu entwerfen im Fokus des Studiengangs. Die Rahmenbedingungen der beruflichen Tätigkeit müssen nicht nur bekannt sein sowie anerkannt werden, sondern sind auch Gegenstand kritischer Auseinandersetzungen und Ausgangspunkt lösungsorientierter Strategien.

An die Seite der kognitiven Kompetenzen treten personale Kompetenzen, die die berufliche Kommunikation, Kooperation und Konfliktbewältigung betreffen. Die Studierenden durchlaufen innerhalb ihres Studiums und der integrierten Berufstätigkeit persönlichkeits- und identitätsstiftende Entwicklungsprozesse, die zu eigenverantwortlichem Handeln im beruflichen Kontext führen. Hintergrundwissen, wissenschaftliche und fachliche Kenntnisse, verbunden mit einer professionell reflektierten und sozial kompetenten Persönlichkeit bilden das Bildungsziel des Studiengangs. Das Abschlussniveau entspricht laut Selbstbericht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse für Bachelorstudiengänge.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden begrüßen es, dass die übergeordneten Qualifikationsziele für den Studiengang Health Care von der Hochschule im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife differenziert überarbeitet wurden. Auch erfüllt der Studiengang ihrer Ansicht nach nun die Vorgaben des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse auf Bachelor-Niveau hinsichtlich der Aspekte Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis.

Nach Ansicht der Gutachtendengruppe sind die Qualifikationsziele und Lernergebnisse des Studiengangs zwar grundsätzlich klar formuliert, dennoch empfehlen sie, dass die Hochschule auch die schwerpunktspezifischen Qualifikationsziele und Kompetenzen als Orientierungshilfe für die Studierenden an geeigneter Stelle ausweisen sollte. Durch die Schwerpunktwahl im Studiengang können die Studierenden ihre Fähigkeiten entsprechend ihrer individuellen Neigungen sowie ihres beruflichen Kontextes weiterentwickeln. Um hierfür die richtige Wahl zu treffen, wäre daher eine Ausweisung der Qualifikationsziele nach Schwerpunkten hilfreich.

Durch die Praxismodule, die die Studierenden im Rahmen ihrer eigenen Berufstätigkeit absolvieren, werden die persönliche sowie professionelle Weiterentwicklung gezielt gefördert. Die Gutachtenden beurteilen es als positiv, dass die Studierenden dadurch auch kontinuierlich im Rahmen ihrer praktischen Arbeit zur kritischen Reflexion und wissenschaftlichen Auseinandersetzung befähigt werden.

Die für den Studiengang angegebenen Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind insgesamt nach Bewertung durch die Gutachtendengruppe für einen Bachelorstudiengang angemessen und passend gewählt. Die gewählten Ziele und deren Umsetzung im Curriculum entsprechen auch dem aktuellen Stand von wissenschaftlicher Entwicklung und den fachlich-inhaltlichen Standards des Fachs.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtendengruppe gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte die schwerpunktspezifischen Qualifikationsziele und Kompetenzen als Orientierungshilfe für die Studierenden an geeigneter Stelle ausweisen.

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Durch die Anrechnung der beruflichen Ausbildung in einem Gesundheitsberuf verfügen die Studierenden über ein breites Übersichtswissen über die unterschiedlichen Bereiche des Gesundheitswesens sowie über Grundlagen beruflichen Handelns. Die in das Studium übernommenen Kenntnisse aus der abgeschlossenen Berufsausbildung beziehen sich auf die Gebiete Anatomie, Physiologie, Diagnostik und Therapie sowie rechtliche Grundlagen im Kontext, Pharmakologie, Notfallsituationen, berufsspezifische Fachsprache bzw. Fachliteratur, Mikrobiologie und Hygiene, Pädagogik, Psychologie sowie sozialwissenschaftliche Aspekte.

In den Pflichtmodulen des Studiums „Politikwissenschaften“ und „Soziologie“ werden die Grundlagen dieser Wissenschaften, ihr Erkenntnisinteresse, Methoden und Grundaussagen vermittelt. Sie beinhalten Hintergrund- bzw. Orientierungswissen und erlauben so die Einordnung des beruflichen Tätigkeitsfeldes in den gesellschaftlichen und politischen Kontext, in ihren berufsfeldorientierten Bereichen, auch das professionelle Selbstverständnis, und fördern das demokratische Selbstverständnis beruflichen Handelns. Darüber hinaus werden in diesen beiden Modulen berufsbezogene wissenschaftliche Kenntnisse über das Gesundheitswesen, berufssoziologische Kenntnisse, sozialstaatliche Grundlagen der Gesundheitspolitik und ethische Grundlagen vermittelt.

Im Modul „Rechtliche Grundlagen“ gewinnen die Studierenden einen Überblick über die Rechtsordnung und erwerben Grundkenntnisse zum Zivilrecht und Öffentliches Recht sowie genauere Kenntnisse zu den Rechtsbereichen im Kontext ihrer beruflichen Tätigkeit. Darüber hinaus erwerben sie Grundkenntnisse der juristischen Arbeitsweise. Sie lernen bedeutende gerichtliche Entscheidungen kennen und verstehen die wesentlichen Entscheidungsgründe.

Die Pflichtmodule „Rechtliche Grundlagen“, „Architektur des Gesundheitswesens“, „Politikwissenschaft“, „Soziologie“ und „Psychologie“ sind zudem thematisch so ausgerichtet, dass sie in den auf sie zugeschnittenen Praxismodulen Ansatzpunkte für Theorietransfer und Praxisreflexion ermöglichen. Dabei geht es nicht nur um thematische Konkretisierung oder Anwendung theoretischen Wissens, sondern auch um eine kritische Auseinandersetzung mit der Praxis einer Institution oder konkret am Arbeitsplatz hinsichtlich unterschiedlicher Kriterien und Ansprüche, wie sie in den Modulen entwickelt und reflektiert werden. Im sechsten Praxismodul werden Wissenschaft und Praxis am Verhältnis der akademisch qualifizierten Berufe zueinander und ihr Stellenwert in den Berufsfeldern des Gesundheitswesens diskutiert und reflektiert. Es bildet zum Abschluss des Studiums eine inhaltliche sowie funktionale Klammer und bietet einen wichtigen Beitrag zur beruflichen Identität.

Im Modul „Grundlagen des Managements“ werden diese nach ihrer Explikation auf Organisationen des Gesundheitswesens und deren Besonderheiten bezogen. Fehlermanagement und Changemanagement legen den Fokus auf kritische und innovative Handlungsstrategien und die entsprechenden Kompetenzen. Zudem werden Grundlagen des Qualitätsmanagements und des Personalwesens vermittelt, die für eine Tätigkeit in allen Bereichen, für das das Studium qualifiziert, von Relevanz sind.

Das Modul „Architektur des Gesundheitswesens“ vermittelt neben einem Überblick über Institutionen, Berufsfelder und Berufsgruppen sowie deren Ausbildung Wissen über rechtliche Grundlagen und aktuelle Entwicklungen. Ein weiterer Schwerpunkt sind Finanzierung und Leistungen des Gesundheitswesens der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die Sozialgesetzbücher V, VII und XI, und Einblicke in das Gesundheitswesen anderer Länder, insbesondere der EU-Staaten. Das Modul thematisiert die Interessenvertretung der Institutionen und Berufe im Gesundheitswesen und erlaubt damit eine Sicht des Gesundheitswesens als Spannungsfeld von gesundheitspolitischen Konzepten, fachlicher Expertise und Interessen der beteiligten Organisationen und Personen. Es liefert damit einen wichtigen Beitrag zur Herausbildung einer reflektierten professionellen Identität.

Im Modul „Grundlagen der Gesundheits- und Pflegewissenschaften“ werden die Grundlagen dieser beiden wissenschaftlichen Disziplinen vermittelt. Die Studierenden werden in Forschungsmethoden, Theorien und Modelle von Gesundheit und Krankheit sowie Gesundheitsförderung und Prävention eingeführt. Zudem werden institutionelle, politische, gesellschaftliche und ethische Rahmenbedingungen behandelt.

Das Modul „Schlüsselqualifikationen“ zielt auf der Basis verschiedener Persönlichkeitstheorien auf kommunikative Kompetenzen, vor allem in der Präsentation von wissenschaftlichen Ergebnissen, in der Gesprächsführung und für die Persönlichkeitsentwicklung, das Selbstmanagement und die Mitarbeitendenführung. Der Umgang mit eigenen Gefühlen und den Gefühlen anderer Menschen sowie der Umgang mit Beschwerden, Kritik und Konflikten im beruflichen Alltag werden als Elemente professioneller Identität analysiert.

Das Pflichtmodul „Psychologie“ bietet hierzu eine Reihe von Schnittstellen und Grundlagen. Orientierungswissen, Strukturwissen, fachwissenschaftliche Expertise und personale Kompetenzen können so als eine Einheit professioneller Identität gesehen und im Studium vermittelt werden.

Das Modul „Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens“ im ersten Semester und das Modul „Forschungsmethoden“ im fünften Semester schlagen den Bogen von der Einführung in das wissenschaftliche Studium über die Kriterien für wissenschaftliches Arbeiten, empirische Forschung, Statistik zu den Forschungsmethoden quantitativer und qualitativer Studien bis zum Aufbau eines Forschungsprojektes. Im Zusammenhang mit den fachwissenschaftlichen Modulen erlauben

diese Kenntnisse einen kritisch reflektierten Umgang mit wissenschaftlichen Ergebnissen und ihre Anwendung in beruflicher Praxis.

Die medizinischen Module „Anatomie“, „Physiologie“, „Traumatologie und Orthopädie“ und „Innere Medizin und Neurologie“ greifen die Vorkenntnisse aus der beruflichen Ausbildung auf und vertiefen diese. Ihre Funktion im Studium liegt weniger in der praktischen Umsetzung in den angestrebten beruflichen Positionen, sondern im Wissen um die zentralen medizinischen Gebiete im Gesundheitsbereich. So wird eine über die Fachgrenzen hinweg kompetente Kommunikation ermöglicht und die organisatorische Managementebene mit den inhaltlichen Dienstleistungen inhaltlich vermittelt.

Im dritten, vierten und fünften Semester werden jeweils zwei Schwerpunktmodule aus dem gewählten Schwerpunkt studiert. In den vier Schwerpunkten *Management im Gesundheitswesen*, *Berufspädagogik für Gesundheitsberufe*, *Management im Rettungswesen und Systemreflexion* und *Beratung und Coaching bei Patienten<sup>4</sup> mit kognitiven Einschränkungen* werden berufsfeldbezogene Vertiefungen zu den Pflichtmodulen und auf das Berufsfeld bezogene fachliche Ergänzungen vorgenommen.

Im Schwerpunkt *Management im Gesundheitswesen* werden die Module „Betriebswirtschaftslehre I“ und „Betriebswirtschaftslehre II“, die Module „Rechtliche Aspekte zum Management im Gesundheitswesen“ und „Akteure im Gesundheitswesen“ sowie zur Vertiefung von Wissen aus dem Pflichtbereich die Module „Qualitätsmanagement“ und „Personalwesen“ angeboten. Der Schwerpunkt bereitet generalistisch auf eine Tätigkeit in unterschiedlichen Einrichtungen und Organisationen des Gesundheitswesens vor.

Im Schwerpunkt *Berufspädagogik für Gesundheitsberufe* werden die Module „Bildungswissenschaftliche Grundlagen“ und „Administration und Recht im Bildungswesen“, die Module „Fachdidaktik I“ und „Fachdidaktik II“ sowie zwei weitere Module nach Wahl angeboten. Die Studierenden können in diesem Schwerpunkt zwischen den Modulen „Pflégewissenschaften“ und „Fachdidaktik Pflegeberufe“ oder „Gesundheitswissenschaften“ und „Fachdidaktische Ansätze in verschiedenen Gesundheitsfachberufen“ wählen. Das Modul qualifiziert für eine Tätigkeit als Lehrkraft an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen für Gesundheitsberufe, aber auch für eine organisierende und/oder leitende Tätigkeit in diesem Bereich. Beide Varianten berücksichtigen die gesetzlichen Vorgaben für eine Lehrtätigkeit an Berufsfachschulen und Fachschulen für Gesundheitsberufe.

---

<sup>4</sup> Da es sich hierbei um die von der Hochschule vergebene Bezeichnung des Schwerpunkts handelt, wird an dieser Stelle nicht gegendert.

Für den Schwerpunkt *Management im Rettungswesen und Systemreflexion* sind die Module „Organisation des Rettungswesens“, „Forschung zum Rettungswesen“, „Recht des Rettungswesens“, „Bevölkerungsschutz sowie besondere Einsatzlagen“, „Wasserrettung, Bergrettung sowie Search and Rescue“ und „Technik und Digitalisierung im Rettungswesen“. Der Schwerpunkt qualifiziert für organisierende und leitende Tätigkeiten in diesem Bereich.

Im Schwerpunkt *Beratung und Coaching bei Patienten mit kognitiven Einschränkungen* werden die Module „Herausforderungen des Alterns“, „Methoden und Modelle der Gerontopsychiatrie“, „Psychische Störungen im Alter“, „Organische Erkrankungen im Alter“, „Ressourcen- und Kompetenzförderung im Alter“ und „Rechtliche und ethische Grundlagen“ belegt. Der Schwerpunkt qualifiziert für organisierende und/oder leitende Tätigkeiten in Einrichtungen für diese Gruppe von Patient:innen und Klient:innen.

Im Schwerpunktpraktikum im sechsten Semester absolvieren die Studierenden ein spezielles Praktikum in einem Tätigkeitsbereich, der dem gewählten Schwerpunkt entspricht. Hier werden Orientierungen gegeben, Berufserfahrungen konkretisiert und zusätzliche, berufsfeldspezifische Kompetenzen erworben.

Die verpflichtende Berufspraxis wird von der Hochschule in den Praxismodulen mit insgesamt 30 ECTS-Leistungspunkten angerechnet und inhaltlich betreut. In Verbindung mit den Theoriemodulen wird die Praxis auf die Anwendung theoretischer Kenntnisse hin diskutiert, Probleme und ihre Lösungen analysiert sowie das eigene praktische und soziale Verhalten reflektiert. Das Ziel ist, kommunikative Kompetenzen aufzubauen, zu erleben und zu prüfen. Laut Selbstbericht wird das Verhältnis von Theorie und Praxis dabei nicht als Einbahnstraße begriffen. Die Erfahrungen in der beruflichen Praxis beeinflussen die Sicht auf wissenschaftliche Erkenntnisse und theoretische Konzepte und schlagen sich in den interaktiven Lernprozessen nieder. Im Gegensatz zu Blockpraktika oder Praxissemestern geschieht dies in einem kontinuierlichen Prozess. Die Module sind thematisch jeweils einem Theoriemodul zugeordnet.

In den Praxismodulen richten die Studierenden im Rahmen ihrer regulären Berufstätigkeit den Fokus auf bestimmte vorgegebene Aspekte und prüfen kritisch, ob ihr bisheriges Handeln sowie das Handeln ihrer Kolleg:innen und Vorgesetzten damit im Einklang stehen. Weiterhin berücksichtigen sie dabei die vorgegebenen Aspekte und achten auf eventuelle Probleme und Konflikte, die sich in der Berufspraxis daraus ergeben. Eine Aufarbeitung der Problematik, die zu einem Zuwachs an Wissen und Kompetenzen für das Handeln in der beruflichen Praxis führt, erfolgt in einer vierstündigen Praxisreflexion. Praxisreflexionen erfolgen zu jedem der sechs Praxismodule. An der Praxisreflexion, die jeweils von einer:inem Dozierenden moderiert wird, nehmen sechs Studierende teil.

Das Studium wird mit der Bachelorthesis und einer Disputation zur Thesis abgeschlossen.

Die Lehre an der FHH orientiert sich an der „Charta guter Lehre“ (2013) des Stifterverbandes mit dem Fokus auf Kompetenzorientierung und dem „shift from teaching to learning“. Ergänzend zum Studium von Literatur und der selbstständigen Auseinandersetzung mit Materialien, die auf der Lernplattform der Hochschule zur Verfügung gestellt werden, kommen im semivirtuellen Studiengang in der Regel die folgenden Lehr- und Lernformen zur Anwendung:

- Präsenz-Lehrveranstaltungen: Lehrvortrag der:des Dozierenden mit interaktiven Sequenzen; analytische Betrachtungen, insbesondere von Modellen und von Verfahrensweisen in der Praxis; Diskussion aktueller Themen im Kontext des Gegenstandes der Lehrveranstaltung; kurze Ausarbeitungen der Studierenden in Kleingruppen zu einer vorgegebenen Thematik, die im Anschluss der gesamten Gruppe präsentiert und diskutiert werden. Dabei handelt es sich um ganztägige Lehrveranstaltungen, in deren Rahmen auch halbtägige Exkursionen stattfinden oder Vorträge von Gastreferent:innen eingebunden werden können. Die Präsenz-Lehrveranstaltung dient dem Wissens- und Kompetenzerwerb.
- Online-Lehrveranstaltung: Lehrvortrag der:des Dozierenden mit interaktiven Sequenzen, insbesondere der Möglichkeit, Fragen an die:den Dozierenden zu stellen. Dabei handelt es sich um Lehrveranstaltungen über in der Regel zwei Stunden. Die Online-Lehrveranstaltung dient primär dem Wissenserwerb.
- Online-Repetitorium: Vortrag der:des Dozierenden zu prüfungsrelevanten Themen mit der Möglichkeit, Fragen an die:den Dozierenden zu stellen; Besprechung von Übungsaufgaben. Dabei handelt es sich um Veranstaltungen über in der Regel zwei Stunden. Die Repetitorien dienen der Wiederholung und Prüfungsvorbereitung.

Ab dem dritten Semester können einzelne Module, sofern der Kompetenzerwerb dem nicht entgegensteht, als Online-Kurse mit einer dreistündigen Online-Lehrveranstaltung zur Einführung und einer siebenstündigen Online-Lehrveranstaltung in der zweiten Hälfte des Semesters angeboten werden. Didaktisch ist die siebenstündige Online-Lehrveranstaltung so gestaltet, dass ein Wissens- und Kompetenzerwerb stattfinden kann. Ergänzend können Zusatzveranstaltungen (ganztägige Exkursion, ganztägige oder mehrtägige Präsenzseminare, Vortragsveranstaltungen mit Gastreferent:innen in Präsenz oder im Online-Format) angeboten werden.

In der Selbstlernzeit sollen sich die Studierenden mit der Literatur und den Materialien, die auf der Lernplattform der Hochschule zur Verfügung gestellt werden, selbstständig auseinandersetzen. Dabei sind Eigenständigkeit und Selbstverantwortung gefordert und werden dadurch gefördert.

Die Studierenden erhalten über die Moodle-Lernplattform Zugang zu den Modulen, die sie in dem jeweiligen Semester absolvieren. Über die Lernplattform kann auf Studienmaterialien (Skripte, Videos, vertonte Folien, Grafiken, Links zu eBooks etc.) zu den einzelnen Modulen zugegriffen

werden. Zu Beginn des Semesters soll zu jedem Modul zudem eine kurze (zusätzliche) Einführungsveranstaltung (entweder in Präsenzform oder im virtuellen Klassenzimmer) angeboten werden. Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich über die Lernplattform in Gruppen auszutauschen und sich zu bestimmten Zeiten mit Fragen an die Dozierenden zu wenden.

In den Modulen verteilen sich die 125 Stunden Workload auf (Selbst-)Studium, Lehre und Prüfungen wie folgt:

- 80 Stunden Selbststudium (16 Wochen à fünf Stunden)
- 22 Stunden Lehr-Kontaktzeit: (zweimal sieben Stunden Präsenzlehrveranstaltung, dreimal zwei Stunden Online-Unterricht, zwei Stunden Repetitorium zur Prüfungsvorbereitung (zwei Wochen))
- 23 Stunden Prüfungsvorbereitung im Selbststudium (vier Wochen) und Prüfungszeit (eine Woche)

In den Präsenzwochen finden in den Präsenzlehrveranstaltungen Lehrvorträge der Dozierenden, Diskussionen zu Themen des Moduls und Gruppenarbeiten statt. Im Rahmen der Präsenzwochen können auch Exkursionen stattfinden.

Die Pflichtmodule „Politikwissenschaft“ und „Soziologie“ sowie verschiedene Schwerpunktmodule werden mit einem geringen Anteil von Präsenzzeiten nur virtuell angeboten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Ansicht der Gutachtenden handelt es sich insgesamt um einen gut konzipierten und relevanten Studiengang. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind ihrer Ansicht nach stimmig aufeinander bezogen. Im Studiengang wird eine Vielfalt an Lehr- und Lernformen gewährleistet, die an das Studienformat sowie an die Fachdisziplin angepasst sind. Die Kombination aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen stellt nach Ansicht der Gutachtenden sicher, dass Studierende die nötigen Kenntnisse erwerben und ihre erworbenen Kenntnisse interessengeleitet vertiefen können. Durch die Verbindung von Studium und Berufspraxis, die im Rahmen der Praxismodule hergestellt wird, wird zudem ein Theorie-Praxis-Transfer gewährleistet. Dies wird von den Gutachtenden positiv beurteilt.

Im Rahmen der Begehung wurden von der Gutachtendengruppe Verbesserungspotenziale identifiziert, die die Hochschule im Rahmen des Verfahrens größtenteils ausge bessert hat. Die Hochschule hat die Qualifikationsziele der Module auf Anraten der Gutachtenden bearbeitet und die Qualifikationsdimensionen von „Kennen und Verstehen“ sowie „Können und Anwendung“ des Qualifikationsrahmens nach Ansicht der Gutachtenden auf der Kompetenzebene gut erfasst. Gleichmaßen sind die Inhalte auf die Kompetenzbereiche bezogen worden, sodass die Modulstruktur schlüssig ist. Die Hochschule muss jedoch sicherstellen, dass Kompetenzen, die für alle



Studiengangsschwerpunkte erforderlich sind, auch in allen Schwerpunkten vermittelt werden und dass dies in den entsprechenden Studiengangsdokumenten ersichtlich wird.<sup>5</sup> Denkbar ist hier z. B. die grafische Darstellung durch Querbalken über die nebeneinander dargestellten Schwerpunkte oder über ähnlich formulierte Kompetenzen in den Schwerpunkten. Dies würde nach Ansicht der Gutachtenden zudem bei der Profilbildung des Studiengangs helfen.

In den allgemeinen Gesellschaftswissenschaften wurde der Anwendungsbezug zu den Themen der Gesundheit, den adressierten Wissenschaften der Gesundheit und Pflege nach Ansicht der Gutachtenden deutlich hergestellt. Positiv beurteilen die Gutachtenden auch, dass gesundheits- und pflegewissenschaftliche Grundlagen sowie Anforderungen an die gesundheitliche Versorgung nun als Pflichtmodul für alle Studierenden im Curriculum verankert wurden. Nach Ansicht der Gutachtenden sollte die Hochschule jedoch überprüfen, ob die Modulbezeichnung „Architektur des Gesundheitswesens“ ein zeitgemäßer Terminus Technicus in Deutschland ist. Empfehlenswerter erachten sie z. B. „Health Care – Grundprinzipien“ oder – wie bereits im Rahmen der Vor-Ort-Begehung thematisiert – „Prinzipien gesundheitlicher Versorgung“. Die Hochschule hat im Rahmen ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass diese Bezeichnung gewählt wurde, da aus Sicht der Hochschule sowohl die Bezeichnung „Organisation des Gesundheitswesens“ zu kurz greift als auch die Bezeichnung „Struktur und Prozesse des Gesundheitswesens“ nicht treffend ist. Ihrer Ansicht nach spricht u. a. das Modell „kooperativer Staat“, das vielfach und umfangreich Einflussnahmen von Akteur:innen außerhalb von Legislative und Exekutive zulässt, gegen den Begriff „Organisation“. Am ehesten wäre daher laut Stellungnahme, wenn nach Ansicht der Hochschule auch nicht völlig treffend, die Bezeichnung „Struktur und Prozesse des Gesundheitswesens“ angemessen. Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme hervorgehoben, dass sie diesbezüglich noch Überlegungen anstellen wird. Die Gutachtenden können die Begründung der Hochschule nachvollziehen, möchten dennoch weiterhin anregen, die Überlegungen zur Anpassung der Modulbezeichnung fortzusetzen sowie diese dann nach eigenem Ermessen zu schärfen.

Die Gutachtendengruppe hatte anfangs zudem empfohlen, dass die Termini „Gesundheitssoziologie“ und „Gesundheitspsychologie“ sowie „Health Policy“ an der Schnittstelle von Soziologie und Politikwissenschaft als Grundlagenbegriffe explizit vorkommen sollten. Zwar kommt der Begriff „Gesundheitssoziologie“ in der Modulbeschreibung des Moduls „Soziologie“ vor, wird nach Ansicht der Gutachtendengruppe allerdings eher hintergründig als eines von sehr vielen Teilgebieten genannt. Auch hierzu hat die Hochschule Stellung bezogen: Diese Begriffe werden laut Hochschule in den Leittexten, die auf der Lernplattform zu finden sein werden, sowie auch in der

---

<sup>5</sup> Die Hochschule hat im Rahmen ihrer Stellungnahme herausgestellt, dass sie die Kompetenzen durch eine grafische Darstellung mit Querbalken darstellen wird. Da dies bislang noch nicht geschehen ist, bleibt die Auflage bestehen.

zur Verfügung gestellten Literatur Thema sein. Wie bereits ausgeführt, kommt der Begriff „Gesundheitssoziologie“ in Modulbeschreibung des Moduls Soziologie vor. In der Modulbeschreibung des Moduls „Politikwissenschaft“ werden der Kontext der Gesundheitspolitik und Gesundheitsversorgung benannt. Die Termini „Gesundheitssoziologie“ und „Health Policy“ sind laut Hochschule nicht vergessen worden. Die Hochschule wird nach eigenen Angaben diesbezüglich ebenfalls noch Überlegungen anstellen, die genannten Termini in die Modulbeschreibungen zu integrieren. Auch an dieser Stelle konnten sich die Gutachtenden davon überzeugen, dass die Hochschule die angesprochenen Themen bereits mitdenkt. Sie regen daher lediglich an, dass die Hochschule ihre Überlegungen zur Ergänzung der Modulbeschreibungen fortsetzt und diese entsprechend erweitert.

Die allgemeine und vergleichende Organisation des Rettungsdienstes findet im Modul „Organisation des Rettungswesens“ seinen Niederschlag. Vermisst wird von den Gutachtenden ein konkreter Anwendungsbezug, gerade vor dem Hintergrund der Vielfalt der Organisationsformen. Die Gutachtenden hatten daher empfohlen, konkrete Anwendungsbeispiele im Modul anzuführen. Dabei sollte u. a. die Einordnung des Rettungswesens in den Kontext der Gesundheitsversorgung auch in Bezug auf Patient:innenpfade als Anwendungsbeispiel angeführt werden. Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme herausgestellt, dass der (medizinische) Rettungsdienst in der Bundesrepublik Deutschland als Teilbereich des Rettungswesens sowie als Teil der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr den Hintergrund der Modulbeschreibung bildet. Die vielfachen Bezüge des (medizinischen) Rettungswesens zum Gesundheitswesen werden laut Hochschule in den Modulen (z. B. „Organisation des Rettungswesens“) bzw. in den Leittexten auf der Lernplattform herausgearbeitet werden. Die Hochschule sieht die Möglichkeiten der Absolvent:innen mit einer Berufsausbildung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter und dem Studienschwerpunkt „Management im Rettungswesen“ in allen Bereichen des Rettungswesens und primär nicht mit medizinischen Angelegenheiten befasst. Um das Rettungswesen zu professionalisieren, sind ihrer Ansicht nach Fachkräfte notwendig, die das Rettungswesen und auch das Gesundheitswesen im Ganzen überblicken, da es gegenwärtig nach Ansicht der Hochschule im Katastrophenschutz in Deutschland kaum professionelles Personal in der Führung gibt und auch Führungsaufgaben von ehrenamtlichen Kräften wahrgenommen werden. Der Patient:innenpfad ist laut Hochschule grundsätzlich von Relevanz und steht gegenwärtig im Fokus, weil durch die Fehlinanspruchnahmen von Einrichtungen (z. B. Notfallrettung statt Ärztlicher Bereitschaftsdienst oder auch Notaufnahme statt Notfallpraxis) Probleme diverser Art entstehen. Insofern wird laut Hochschule auch der Patient:innenpfad erheblichen Raum im Modul einnehmen. Die Hochschule wird gemäß Stellungnahme diesbezüglich noch Überlegungen anstellen, um den Patient:innenpfad in die Modulbeschreibungen zu integrieren. Die Gutachtenden erkennen die ausführliche Stellungnahme der

Hochschule an, regen jedoch auch an dieser Stelle an, dass sich die Hochschule weiterhin mit der Thematik auseinandersetzt und die Modulbeschreibung nach eigenem Ermessen ergänzt.

Im Modul „Forschung zum Rettungswesen“ konzentriert sich die Hochschule nach Ansicht der Gutachtenden stark auf den Aspekt der Sicherheitsforschung. Die Gutachtenden empfehlen jedoch, Forschung auch im breiteren Kontext von Public Health zu sehen. Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme herausgestellt, dass sie die Modulbeschreibung entsprechend ergänzen wird.<sup>6</sup> Die Gutachtenden bewerten dies grundsätzlich als positiv. Da sie die konkrete Auseinandersetzung mit der Thematik jedoch stärken möchten, bleibt die Empfehlung weiterhin bestehen.

Abschließend empfehlen die Gutachtenden auch, zumindest einige englische Grundlagenwerke in die Literaturliste der Module des Studiengangs aufzunehmen. Die Hochschule hat im Rahmen ihrer Stellungnahme herausgestellt, dass Grundlagenwerke in englischer Sprache nicht nur angedacht, sondern auch eingeplant sind. Die Literatur wird derzeit gemäß Stellungnahme angeschafft. Um die tatsächliche Umsetzung der Empfehlung zu fördern, bleibt die Empfehlung weiterhin bestehen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Gutachtendengruppe schlägt folgende Auflage vor:

- Die Hochschule muss sicherstellen, dass Kompetenzen, die für alle Studiengangsschwerpunkte erforderlich sind, auch in allen Schwerpunkten vermittelt werden und dass dies in den entsprechenden Studiengangsdokumenten ersichtlich wird. Denkbar ist hier z. B. die grafische Darstellung durch Querbalken über die nebeneinander dargestellten Schwerpunkte oder über ähnlich formulierte Kompetenzen in den Schwerpunkten. Dies würde nach Ansicht der Gutachtenden zudem bei der Profilbildung des Studiengangs helfen.

Die Gutachtendengruppe gibt folgende Empfehlungen:

- Im Modul „Forschung zum Rettungswesen“ konzentriert sich die Hochschule stark auf den Aspekt der Sicherheitsforschung. Die Hochschule sollte Forschung jedoch auch im breiteren Kontext von Public Health sehen.
- Die Hochschule sollte zumindest einige englische Grundlagenwerke in die Literaturliste der Module des Studiengangs aufnehmen.

---

<sup>6</sup> In der Modulbeschreibung wird Folgendes unter den Lerninhalten ausgeführt: „Organisationswissenschaftliche Forschung zum Rettungswesen, insbesondere unter dem Paradigma der Zweckorientierung“. Die Hochschule wird die Formulierung nach eigenen Angaben um „und zum Gesundheitswesen“ ergänzen.

## **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Da es sich bei dem Bachelorstudiengang um einen berufsbegleitenden Studiengang handelt, ist kein Mobilitätsfenster vorgesehen. Mobilität ist jedoch laut Selbstbericht aufgrund der Modulstruktur und dem Lern-Lehrkonzept denkbar, insbesondere im Rahmen von beruflicher Mobilität möglich. Das Konzept des Studiengangs ermöglicht auf die individuellen Bedürfnisse von Berufstätigen angepasste Flexibilitäten, die für ein Studium an anderen Hochschulen genutzt werden können. Regelungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen sind in der Entwurfsfassung der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung festgelegt (vgl. hierzu auch *Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtendengruppe erachtet es als nachvollziehbar, dass im Rahmen des Studiengangs kein explizites Mobilitätsfenster geplant ist. Aufgrund des besonderen Studiengangsprofils (berufsbegleitend) sowie der individuellen Lebenssituationen der Studierenden (berufstätig, ggf. ortsgebunden) ist davon auszugehen, dass Auslandsaufenthalte eine untergeordnete Rolle spielen werden. Aber auch wenn klassische Auslandssemester in berufsbegleitenden Studiengängen kaum gefragt sind, sollte die Hochschule kurzfristige Auslandsaufenthalte stärker fördern, z. B. Praktika in Nachbarländern, wie Tschechien und anderen deutschsprachigen Ländern. Die Gutachtenden sind davon überzeugt, dass den Studierenden aufgrund der Regularien der Hochschule bei Bedarf Studien- und Prüfungsleistungen von an einer anderen Hochschule erbrachten Leistungen anerkannt und außerhochschulisch erworbene Kompetenzen angerechnet werden können.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtendengruppe gibt folgende Empfehlung:

- Auch wenn klassische Auslandssemester in berufsbegleitenden Studiengängen kaum gefragt sind, sollte die Hochschule kurzfristige Auslandsaufenthalte stärker fördern, z. B. Praktika in Nachbarländern, wie Tschechien und anderen deutschsprachigen Ländern.

## Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

### Sachstand

Im Studiengang Health Care, mit dem die Hochschule ab Herbst 2025 den Studienbetrieb aufnehmen wird, werden für die Abdeckung des Lehrbedarfs einschließlich der Modulverantwortung rechnerisch Professuren im Umfang von 3,5 VZÄ eingeplant. Für die fachlichen Randgebiete oder allgemeine Methodenlehren ist der Einsatz von Lehrbeauftragten vorgesehen.

Die fachliche Ausrichtung der Professuren für den Studiengang Health Care soll auf folgende Gebiete gerichtet sein:

- Sozial- und Rechtswissenschaften (Denomination: Professur für Organisation und Recht des Gesundheits- und Rettungswesens)
- Wirtschaftswissenschaft und Management (mit Expertise im Gesundheits-/Rettungswesen)
- Humanmedizin (mit Expertise in der Pflege und im Rettungswesen)
- Berufspädagogik / Medizinpädagogik (mit Expertise in der Pflege und im Rettungswesen)

Im Rahmen der Begehung wurde folgender Zeitplan vorgestellt: Ausschreibung der zu besetzenden Stellen in den gängigen Medien im Juli 2024, Besetzung der Stellen im Rahmen eines halben Jahres. Die Professur für Organisation und Recht des Gesundheits- und Rettungswesens (Lehrgebiet Sozial- und Rechtswissenschaften) könnte aufgrund der bisherigen Tätigkeit als Professor an einer Fachhochschule (Denomination: Professur für Organisation und Recht des Rettungswesens) mit vom Gründungspräsidenten wahrgenommen werden, wobei es seine Funktion als Gründungspräsident mit sich bringt, dass er lediglich zu 25 % in der Lehre tätig sein kann.

Die Anzahl der Professuren für das jeweilige Betriebsjahr der Hochschule werden – orientiert am „Leitfaden der Konzeptprüfung nichtstaatlicher Hochschulen in Gründung“ des Wissenschaftsrats (Drucksache-Nr. 9825-22) – vom Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft durch eine Auflage im Kontext der staatlichen Anerkennung der Hochschule festgelegt. Für hauptberufliche Professor:innen an der FHH gelten nach § 122 Abs. 1 Nr. 5 ThürHG dieselben Einstellungs Voraussetzungen, die gem. § 84 Abs. 1 ThürHG für die staatlichen Hochschulen gelten. Die Hochschule hat eine Berufsordnung beschlossen, die sich an den gesetzlichen Vorgaben orientiert und eine Bestenauslese garantiert. Für die Gründungs- und Aufbauphase fungiert der Gründungssenat zugleich als Berufungskommission, ergänzt um mindestens ein externes professorales Mitglied mit einschlägiger Fachkompetenz. In der Berufsordnung ist festgelegt, dass zu den Auswahlkriterien eine ausreichende Kenntnis von und Erfahrung mit medialen Lehrformen (Blended Learning u. ä.) gehört. Diese Anforderung soll auch in den Stellenausschreibungen zum Ausdruck kommen.

Zur Ergänzung des professoralen Personals werden Lehraufträge vergeben. Laut Hochschulleitung soll dies in geringem Umfang der Fall sein. Die Lehrbeauftragten-Richtlinie der FHH gibt vor, dass Lehrbeauftragte über ein abgeschlossenes, fachlich einschlägiges Hochschulstudium (in der Regel Masterabschluss oder Äquivalent) und pädagogische Eignung, die in geeigneter Weise nachzuweisen ist, verfügen müssen. Grundsätzlich sollen Lehrbeauftragte über einschlägige Berufserfahrung verfügen und damit einen Bezug zu zumindest einer Berufsgruppe haben. Die Auswahl und Betreuung der Lehrbeauftragten erfolgen durch die Studiengangsleitung sowie die hauptamtlichen Professor:innen (Modulverantwortliche). Mindestens einmal im Semester soll zudem eine Lehrbeauftragtenkonferenz stattfinden.

Für Professor:innen ist alle zwei Monate eine zweitägige Fortbildung geplant, wozu auch externe Professor:innen anderer Hochschulen sowie zudem pro Tag zwei externe Dozent:innen aus der Berufspraxis eingeladen werden sollen. Um das Personal auf die Heterogenität im Studiengang vorzubereiten, sollen zum einen auch englischsprachiges Personal eingestellt und zum anderen entsprechende Schulungen zum Thema interkulturelles Arbeiten durch eine Beratungsfirma abgehalten werden. Das Personalentwicklungskonzept für Lehrbeauftragte ist derzeit noch in der Entwicklung.

Die Hochschule fördert die Forschung der Lehrenden und hat ein Forschungskonzept mit Forschungsschwerpunkten und -themen im Bereich Gesundheit erarbeitet, das in den ersten Jahren nach der Gründung umgesetzt werden soll. Außerdem ist die Errichtung des *Zentralen Instituts für angewandte Forschung (ZIF)* geplant, um die in den frühen Entwicklungsstadien noch sehr knappen personellen und materiellen Forschungsressourcen zu bündeln und kontrolliert sowie planmäßig einzusetzen. (siehe hierzu auch § 13 *Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge*)

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Rahmen der Begehung konnten sich die Gutachtenden von der fachlichen Expertise der Studiengangsleitung sowie einer:ines Lehrbeauftragten überzeugen. Anhand der geplanten Professuren für den Studiengang Health Care geht die Gutachtendengruppe grundsätzlich davon aus, dass ein hoher Anteil professoraler Lehre sichergestellt und die fachliche Ausrichtung der Lehrenden geeignet sein wird, um eine fachlich gute und für den Studiengang passende Lehre anzubieten. Um die Passgenauigkeit weiterhin zu erhöhen, sollte die professorale Personalbesetzung nach Ansicht der Gutachtenden auch an den Schwerpunkten des Studiengangs ausgerichtet werden, sodass für jeden Schwerpunkt mindestens eine Fachexpertin bzw. ein Fachexperte verantwortlich ist. Die geplanten Maßnahmen zur Auswahl, Betreuung und der fachlichen sowie didaktischen Weiterqualifizierung des Personals beurteilen die Gutachtenden als angemessen.

Die Gutachtenden beurteilen es zudem als positiv, dass die Hochschule ein Forschungskonzept entwickelt hat und die Lehrenden perspektivisch fördern möchte, eigene Forschung im Kontext Gesundheit zu betreiben. Sie gehen davon aus, dass dadurch ein Forschungsbezug im Studiengang gewährleistet wird, der die Basis für die Weiterentwicklung des Studiengangs bilden und somit auch Eingang in die Lehre finden wird (vgl. hierzu auch § 13 *Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge*).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtendengruppe gibt folgende Empfehlung:

- Die professorale Personalbesetzung sollte an den Schwerpunkten des Studiengangs ausgerichtet werden, sodass für jeden Schwerpunkt mindestens eine Fachexpertin bzw. ein Fachexperte verantwortlich ist.

### **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Einsatz nichtwissenschaftlichen Personals erfolgt im Verwaltungsbereich und im technischen Bereich. Zu nennen sind hier Sekretariate für die Hochschulleitung (Präsident:innen- und Kanzler:innen-Büro), die Stabsstelle Qualität, die Studierendenkanzlei, das Prüfungsamt, Teaching and Education Support (Aufgaben sind Unterstützung der Lehrenden und Studierenden bezüglich Nutzung der Lernplattform, ggf. technische Unterstützung der Lehrenden bei der Herstellung von Medien), IT-Dienste (ggf. nicht mit eigenem Personal, sondern mit Personal von Heimerer IT-House GmbH).

Am Hochschulzentrum München stehen von Beginn an folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:

- ein Seminarraum (30 Personen)
- ein Büroraum für die Studierendenkanzlei/das Prüfungsamt (Außenstelle)
- ein Büroraum für die Präsidentin bzw. den Präsidenten
- ein Büroraum für Professor:innen
- ein Raum für die Bibliothek
- der Konferenzraum der Heimerer Akademie zur Mitnutzung
- die Cafeteria und das Bistro der Heimerer Akademie als Aufenthaltsbereiche für Studierende während der Pausen

Am Sitz der Hochschule in Erfurt befindet sich zunächst nur das Verwaltungszentrum sowie ein Studienzentrum (Seminarraum mit Nebenräumen). Für das Verwaltungszentrum ist nach derzeitiger Planung in der Grundausbaustufe vorgesehen:

- das Büro der Kanzlerin bzw. des Kanzlers
- das Sekretariat
- zwei kleinere Büroräume für die Studierendenkanzlei und das Prüfungsamt
- ein Büro und die Ausstattung für den Teaching Support
- ein Büroarbeitsplatz zur flexiblen Nutzung (ggf. auch für den Gründungspräsidenten)
- ein mittelgroßer Besprechungsraum (für acht bis zehn Personen),
- ein Archiv-, Server- und Abstellraum sowie
- weitere Nebenflächen, wie WC/Waschraum und der Flurbereich

Mit Ausnahme des Kanzler:innenbüros können einzelne Arbeitsplätze auch in einem größeren Raum zusammengelegt werden. Für das Verwaltungszentrum, dessen geplante Gesamtfläche in dieser Ausbaustufe ca. 100-120 qm betragen soll, werden Räume angemietet.

Für Hochschulzentren, die mittelfristig an den Standorten München (ab 2025) und Erfurt (ab 2026/2027) eingerichtet werden, sind jeweils folgende Räumlichkeiten vorgesehen:

- das Büro der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten
- ein Sekretariat
- Büroräume mit Arbeitsplätzen für die dem Hochschulzentrum zugeordneten Professor:innen, wissenschaftlichen und Verwaltungsmitarbeiter:innen
- ein Büroraum für die Studierendenkanzlei (mit Studienberatung)
- Dozent:innenraum (u. a. mit Arbeitsplatz für aktives Streaming/virtuelle Lehrveranstaltungen)
- Seminarraum (für 30 Personen)
- zwei kleinere Räume für Gruppenarbeit
- Besprechungsraum für verschiedene Zwecke (Beratung Studierender, Eingangs- und andere Prüfungen usw.)
- ein Aufenthaltsbereich für Studierende
- eine Bibliothek mit zwei bis drei Arbeitsplätzen für Internet-Recherche und zentraler Druckmöglichkeit
- ein Archiv-, Server- und Abstellraum
- weitere Nebenflächen (WC/Waschraum, Flure)



Für jedes der beiden Hochschulzentren sind ca. 240 - 260 qm geplant. Das Hochschulzentrum Erfurt wird in neu angemieteten Räumen untergebracht, für das Hochschulzentrum München stehen die Räume der Heimerer Unternehmensgruppe bereits zur Verfügung. Dabei ist sichergestellt, dass die Räumlichkeiten, die für den Hochschulbetrieb ständig genutzt werden müssen (wie z. B. für Büros mit festen Arbeitsplätzen) der Hochschule exklusiv bzw. – im Falle von Seminar- und Besprechungsräumen – für den Hochschulbetrieb prioritär zur Verfügung stehen.

Für die Studienzentren, die nur zur Durchführung von Präsenzlehrveranstaltungen und ggf. zeitweise zur Beratung von Studieninteressent:innen dienen, sind folgende Räumlichkeiten vorgesehen:

- ein Büro für Verwaltungsmitarbeitende und Lehrmaterialien
- ein Dozent:innenraum (u. a. mit Arbeitsplatz für aktives Streaming/virtuelle Lehrveranstaltungen und Internet-Recherche)
- ein Seminarraum (für 30 Personen)
- zwei kleinere Räume für Gruppenarbeit
- ein Aufenthaltsbereich für Studierende
- ein Raum für Handbibliothek, ein Abstellraum und weitere Nebenflächen

In der beschriebenen Ausstattung wird für ein Studienzentrum ein Raumbedarf von 90 - 100 qm veranschlagt. Für die ins Auge gefassten Studienzentren werden die Räumlichkeiten angemietet. Der gesamte Flächenbedarf für Verwaltungs-, Hochschul- und Studienzentren beträgt für den Vollausbau der beiden geplanten Studiengänge, d. h. bis zum vierten Jahr nach Aufnahme des Betriebs ca. 700 - 720 qm.

Für die Studierenden wird ein Campus-WLAN und ein Campus-Management-System mit individualisiertem Zugang zum Prüfungsamt und zur Studierendenkanzlei zur Verfügung gestellt. Es wurde ein Vertrag mit eLeDia (Berlin) geschlossen, die als Provider eine Moodle-LMS bzw. Lernplattform konfigurieren und zur Verfügung stellen. Die technische Betreuung erfolgt zum Teil durch eLeDia und zum Teil durch Personal der Heimerer IT-House GmbH. Das Personal der Heimerer IT-House GmbH übernimmt auch die gesamte weitere IT-Betreuung der FHH.

Für die wissenschaftliche Recherche ist zum einen an physische Bibliotheken an den Hochschulzentren in Erfurt und München gedacht; die Hauptbibliothek mit Versand und Scanservice soll sich in München befinden. An den späteren Studienzentren (Köln oder Dortmund und Hamburg) soll sich lediglich ein kleinerer Bestand an gedruckter Literatur befinden. Die virtuelle Bibliothek (eBooks, Online-Zeitschriften und fachspezifische Datenbanken) soll über das Internet von überall aus erreichbar sein. In der weiteren Entwicklung sind auch Anschlüsse an den SWB-Verbundkatalog, den Dokumentenlieferdienst SUBITO und an das Fernleihsystem der deutschen Bibliotheken in Betracht zu ziehen. Die Studierenden können über die Lernplattform auf die „virtuelle

Bibliothek“ (eBooks etc.) zugreifen. Auf gedruckte Medien (Bücher und Zeitschriften), die sich in den Bibliotheken an den Hochschulzentren befinden, können Studierende real zugreifen, wenn sie diese Einrichtungen aufsuchen. Zudem kann auf einen Teil dieser Medien durch eine gebührenpflichtige Zusendung (Post bzw. DHL) zugegriffen werden.

Im Rahmen des Fernstudiums werden alle relevanten Studienunterlagen (Skripte, Dokumente sowie Links auf eBooks etc.) auf der Moodle-Lernplattform zur Verfügung gestellt. Ergänzend werden für die vertiefte fachliche Auseinandersetzung, die Anfertigung von Studien- und Abschlussarbeiten sowie Forschungsprojekte zentrale Fachtitel zur Verfügung stehen.

Für den Grundbestand ist der Gründungssenat um Vorschläge gebeten worden, ergänzt durch Beschaffungsentscheidung des Gründungspräsidenten im Rahmen des vom Träger zugewiesenen Budgets für die Erstausrüstung. Im Zuge der ersten Berufungen werden die Stelleninhaber:innen um Beschaffungsvorschläge gebeten, aus denen sich schrittweise ein Bestandskonzept entwickeln soll. Auch Wünsche von Studierenden sollen berücksichtigt werden.

Für eine Kooperation im Bibliotheksbereich wird vorerst keine Notwendigkeit gesehen, zumal die FHH in den ersten Jahren nur wenig Gegenleistung bieten kann. Dies kann sich jedoch im Laufe der Entwicklung wandeln, sobald die FHH eine ihrem Profil entsprechende Spezialbibliothek aufgebaut hat. Die Studierenden können an großen wohnortnahen öffentlichen Bibliotheken (z. B. Landes- oder Staatsbibliotheken) mit dem Studierendenausweis einen Nutzer:innenausweis erhalten.

Bis auf Weiteres wird die Bibliothek vom Personal des Education and Teaching Support betreut. Für die Aufbauphase und die ersten Betriebsjahre wird für die zentrale Bibliothek ein Raum mit ca. 60 qm Grundfläche und entsprechenden Regalkapazitäten geplant. Die zentrale Bibliothek wird mit zwei bis drei PC-Arbeitsplätzen mit Internet-Anschluss, einem PC für Recherche und Bookeye zum Scannen ausgestattet sein. Für die Erstausrüstung der Bibliothek stellt der Träger 20.000 € zur Verfügung. Der jährliche Anschaffungsetat stellt darauf ab, dass mit aufwachsendem Lehr- und Studienbetrieb sowie allmählich zunehmenden Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten die Anforderungen an die Literatúrausstattung mitwachsen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Da die Vor-Ort-Begehung in den Räumlichkeiten der Heimerer Unternehmensgruppe in München stattfand, konnte sich die Gutachtengruppe ein Bild von den vorhandenen Räumen sowie Planungen am Standort München machen. Sie konnten sich davon überzeugen, dass für die Durchführung des Studiengangs Lehr- und Büroräume mit einer modernen Ausstattung zur Verfügung stehen. Auch in Bezug auf die Bibliothek sowie die IT-Infrastruktur sehen die Gutachtenden bestätigt, dass die Studierenden hier unter angemessenen Bedingungen wissenschaftlich arbeiten und lernen können. Die Hochschule sollte die Bibliothek jedoch kontinuierlich aufbauen

und den Zugang zu englischsprachiger Literatur sowie zu übergeordneten gesundheitswissenschaftlichen Zeitschriften sicherstellen. Hierbei sollten auch mögliche Kooperationen mit anderen (Hochschul-)Bibliotheken, Datenbanken und Verbänden in Betracht gezogen werden. Nach Ansicht der Gutachtenden sollte der am Standort München begutachtete Ausstattungsstandard außerdem auch am Standort Erfurt sowie an weiteren geplanten Standorten sichergestellt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtendengruppe gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte die Bibliothek kontinuierlich aufbauen und den Zugang zu englischsprachiger Literatur sowie zu übergeordneten gesundheitswissenschaftlichen Zeitschriften sicherstellen. Hierbei sollten auch mögliche Kooperationen mit anderen (Hochschul-)Bibliotheken, Datenbanken und Verbänden in Betracht gezogen werden.
- Der am Standort München begutachtete Ausstattungsstandard sollte auch am Standort Erfurt sowie an weiteren geplanten Standorten sichergestellt werden.

### **Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Prüfungsordnung bestimmt Module als inhaltlich abgeschlossene Lehreinheiten, die durch verschiedene Lehrformen bei einem vorgegebenen Arbeitsaufwand zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen sollen und durch das Erbringen einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Kompetenzen und Prüfungsformen sind laut Selbstbericht aufeinander abgestimmt. Die Modulprüfungen finden studienbegleitend als mündliche oder schriftliche Prüfungen statt.

Grundsätzlich werden unterschiedliche Prüfungsformen verlangt:

Mündliche Prüfungen sind entweder das Prüfungsgespräch oder das Referat, die als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgenommen werden können. Mündliche Prüfungen haben das Ziel festzustellen, ob die Studierenden einen gründlichen Überblick über die vermittelten Lerninhalte erlangt haben und zu einem wissenschaftlichen Gespräch über diese Inhalte und deren Bedeutung für die berufliche und gesellschaftliche Praxis befähigt sind. Referate dauern zwischen 20 und 25 Minuten und werden um eine Disputation ergänzt, in der die Studierenden Fragen beantworten und ihre Ausführungen untermauern müssen. Die Disputation geht in die Bewertung ein. Bei Vortrag und Disputation sollen Mitstudierende zugegen sein. Der Studierende hat vor Beginn ein Dokument mit dem wesentlichen Inhalt und mit Quellen, die die Ausführungen belegen, auszugeben (Handout).

Schriftliche Prüfungen sind Klausuren (Themen- und/oder Frageklausuren) und Studienarbeiten. Klausuren haben das Ziel festzustellen, ob die:der Studierende in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte und Fragestellungen aus dem jeweiligen Fachgebiet mit den geläufigen Methoden darstellen bzw. Wege zu ihrer Lösung entwickeln kann. Studienarbeiten dienen dem Ziel festzustellen, ob die:der Studierende zum selbstständigen Umgang und zur kritischen Analyse empirischer Befunde und/oder zur Lösung praktischer Aufgaben und Fälle befähigt ist.

Für die Praxismodule ist eine Praxisreflexion vorgesehen: Als Voraussetzung für den Erhalt der Leistungspunkte ist die Teilnahme an einer einstündigen Einführungsveranstaltung, die aktive Teilnahme an einer vierstündigen Praxisreflexion mit einem Vortrag über 15 Minuten über die Erkenntnisse in der Berufspraxis und die Teilnahme an der Diskussion sowie eine Abhandlung zu einem vorgegebenen Thema im Kontext in der SPO festgeschrieben.

Die studienbegleitenden Prüfungsformen verteilen sich folgendermaßen über alle Module:

- Klausuren: 22
- Studienarbeiten: 6
- Prüfungsgespräche: 6
- Praxisreflexion: 6
- Studienabschlussprüfung (Thesis und Disputation): 1

Prüfungen können mit Ausnahme der Klausuren auch virtuell abgenommen werden. Die Bestimmungen über den Nachteilsausgleich finden dabei Beachtung.

In der Bachelorprüfung sollen die Studierenden die Fähigkeit zeigen, eine Problemstellung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeit im Rahmen einer Disputation zu verteidigen.

Grundsätzlich wird jedes Modul mit einer Note abgeschlossen. Im Abschlusszeugnis wird eine Prüfungsgesamtnote aus der Note aller im Abschlusszeugnis ausgewiesenen Module als arithmetisches Mittel berechnet, wobei die Note der Bachelorarbeit doppelt gewichtet wird. Modulprüfungen können zweimal, die Bachelorarbeit kann einmal (mit einem neuen Thema) wiederholt werden.

Dem Prüfungsausschuss obliegt nicht nur die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsbestimmungen. Aufgrund seiner Funktion als Adressat von Beschwerden und Widersprüchen kann er eventuelle Schwächen des Systems erkennen und Anregungen zu einer Abänderung von Studien- und Prüfungsordnungen sowie Studienplänen geben (§ 7 Abs. 2 RSPO). Die Prüfungsformen sind auch Gegenstand der studentischen Evaluation und Thema im Qualitätszirkel Lehre und Studium.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Bewertung durch die Gutachtenden ermöglichen die Prüfungsformen eine modulbezogene Überprüfung der Lernergebnisse. Grundsätzlich gehen die Gutachtenden davon aus, dass die Hochschule bei der Konzeption des Studiengangs auf die Kompetenzorientierung der Prüfungsformen geachtet hat. Sobald der Studiengang aufgenommen und alle Professuren vollständig besetzt wurden, sollte jedoch kontinuierlich überprüft werden, ob die Prüfungsformen eine kompetenzorientierte Überprüfung aller formulierten Lernergebnisse eines Moduls sicherstellen. Dabei empfehlen die Gutachtenden auch, die Varianz an Prüfungsformen zu erhöhen, um die Kompetenzorientierung der Prüfungen noch stärker zu fördern. Im Studiengang kommen zwar sowohl schriftliche als auch mündliche Prüfungsformen zum Einsatz, allerdings wären auch Performanzprüfungen aus Sicht der Gutachtenden wünschenswert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtendengruppe gibt folgende Empfehlung:

- Sobald der Studiengang aufgenommen und alle Professuren vollständig besetzt wurden, sollte kontinuierlich überprüft werden, ob die Prüfungsformen eine kompetenzorientierte Überprüfung aller formulierten Lernergebnisse eines Moduls sicherstellen. Dabei empfehlen die Gutachtenden auch, die Varianz an Prüfungsformen zu erhöhen, um die Kompetenzorientierung der Prüfungen noch stärker zu fördern.

### **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Laut Selbstbericht sind das Curriculum und der Studienablauf auf ein berufsbegleitendes Studium in Teilzeit ausgerichtet. Durch die Anrechnung der Berufsausbildung wird die kalkulierte zeitliche Belastung durch das sechssemestrige Theoriestudium an der Hochschule auf ca. 22 Stunden in der Woche begrenzt (vier Module mit fünf ECTS-Leistungspunkten à 25 Stunden). Das fünfte Modul wird in der begleitenden Berufstätigkeit erbracht. Die Struktur des Studiums mit Selbstlernzeiten und Fernstudienanteilen ermöglicht den Studierenden, das Studium auf ihre Bedingungen hin flexibel zu gestalten. Das Studiengangsmanagement wird zu Studienangelegenheiten beraten und für die Überschneidungsfreiheit der Präsenzphasen sorgen.

Die Prüfungsordnung sieht die Möglichkeit von virtuellen Prüfungen vor, die die zeitliche Flexibilität erhöhen. Zusammen mit den Regeln zur Wiederholung von Prüfungen und den Regelungen zum Nachteilsausgleich (besondere Prüfungsformen und Fristen) wird die Studierbarkeit laut

Selbstbericht sichergestellt. Das Prüfungsamt koordiniert die Prüfungen und informiert die Studierenden in Prüfungsangelegenheiten. Die Prüfungstermine für die einzelnen Prüfungen, die Prüfungsorte, die Namen der Prüfer:innen sowie die zugelassenen Hilfsmittel sind sechs Wochen vor dem Prüfungstermin durch Benachrichtigung in Textform oder hochschulöffentlich auf der Lernplattform bekanntzugeben. Für Studienarbeiten können von den Prüfer:innen spätestens mit der Aufgabenstellung verbindliche Zwischentermine gesetzt werden.

In folgenden Modulen sind zusammengesetzte Prüfungsleistungen vorgesehen, die die Hochschule folgendermaßen begründet:

- Module „Grundlagen der Gesundheits- und Pflegewissenschaften“, „Schlüsselqualifikationen“, „Qualitätsmanagement (Vertiefung)“, „Allgemeine Didaktik II“, „Bevölkerungsschutz sowie besondere Einsatzlagen“, „Organische Erkrankungen im Alter“ und „Kolloquium“: Gemäß § 7 der Entwurfsfassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Health Care (B. A.) an der Friedrich Heimerer Hochschule (FHH) kann die:der Dozent:in ein Handout zum Referat fordern und dazu Vorgaben machen. Insbesondere kann er fordern, dass im Handout die herangezogene Literatur aufgelistet wird und das Handout vor Vortragsbeginn dem Auditorium ausgehändigt wird. Ein Handout (ggf. in Form eines Thesenpapiers) hat verschiedene Funktionen: Es dient neben einer besseren Orientierung der zuhörenden Kommiliton:innen und der Prüfer:innen während dem Vortrag auch als Grundlage für die sich dem Vortrag anschließende Disputation. Durch ein Handout wird den Prüfer:innen zudem eine Überprüfung von Aussagen und der herangezogenen Literatur erleichtert. Laut Hochschule ist ein Handout zu einem Referat als Prüfungsdokument von hoher Relevanz, da die Rechtsprechung zeigt, dass bei einem Vorgehen einer:eines Studierenden gegen die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung die Ausführlichkeit der Dokumentation von zentraler Bedeutung ist. Ein von der:dem Studierenden eingereichtes Handout erleichtert die Dokumentation und hat im Überdenkungsverfahren, im Widerspruchsverfahren sowie bei einem Rechtsstreit großen Beweiswert.
- Module „Praxismodul 1“, „Praxismodul 2“, „Praxismodul 3“, „Praxismodul 4“, „Praxismodul 5“, „Praxismodul 6“ und „Praktikum im Schwerpunktbereich“: Als Voraussetzungen für die Vergabe der Leistungspunkte für die Praxismodule ist neben der Teilnahme an der vierstündigen Praxisreflexion und dem Halten eines Kurzvortrages von 15 Minuten Dauer im Rahmen dieser Lehrveranstaltung auch das Verfassen einer Abhandlung über drei Seiten (je 2.400 Zeichen) als Prüfungsleistung gefordert. Durch das Verfassen der Abhandlung sind die Studierenden laut Hochschule gezwungen, sich mit einem Thema von besonderer Relevanz im Hinblick auf das spezifische Qualifikationsziel des jeweiligen Praxismoduls auseinanderzusetzen und erwerben dadurch relevantes Wissen. Auf Basis dieses Wissens wird es den Studierenden möglich, die in der Praxis gemachten Erfahrungen anhand von objektiven Kriterien zu

bewerten. Durch die Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur zum vorgegebenen Thema von besonderer Relevanz soll sichergestellt werden, dass die Ausführungen der Studierenden zu den in der Praxis gemachten Erfahrungen auch wissenschaftlich fundiert sind. Zudem wird das Verfassen kurzer wissenschaftlicher Texte geübt.

- Modul „Bachelorthesis“: Die Disputation, die zusätzlich zur Bachelorarbeit verlangt wird, ist laut Hochschule im Rahmen der Studienabschlussprüfung von Bachelorstudiengängen an verschiedenen Hochschulen üblich. Die:Der Studierende soll im Rahmen der Disputation die Arbeit, insbesondere deren Ergebnisse, vorstellen, Fragen dazu beantworten und im Rahmen einer Diskussion verteidigen können. Zum Handout wird auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen.

Da der Studiengang noch nicht aufgenommen wurde und noch keine Erfahrungen zur Studierbarkeit vorliegen, werden die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, vor allem die Erhebung des Workloads, in kürzeren Abständen erfolgen, um Fehleinschätzungen rasch korrigieren zu können.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule hat nach Ansicht der Gutachtendengruppe in den Gesprächen belegt, dass sie ausreichend Ressourcen zur Verfügung stellen wird, um die Studierbarkeit im Studiengang systematisch sicherstellen zu können. Den Studierenden werden geeignete Ansprechpartner:innen bei Fragen zum Studium zur Verfügung stehen, die sie während ihres Studiums betreuen. Die Gutachtenden sind davon überzeugt, dass die Veranstaltungen und Prüfungen überschneidungsfrei angeboten werden können und der Studienbetrieb in organisatorischer Hinsicht verlässlich sowie planbar sein wird. Die Gutachtenden gehen grundsätzlich davon aus, dass unter den genannten Voraussetzungen ein Studium in Regelstudienzeit möglich ist.

Durch die Einreichung der hier im Sachstand dargestellten Begründungen für die Module, die zusammengesetzte Prüfungsleistungen vorsehen, konnten sich die Gutachtenden ein Bild des Arbeitsaufwandes machen. Den Arbeitsaufwand pro Modul und Semester schätzen sie auch vor dem Hintergrund der zusammengesetzten Prüfungsleistungen als hinreichend begründet und adäquat ein. Eine Verlängerung der Regelstudienzeit ist ihrer Ansicht nach dadurch nicht zu erwarten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Der Studiengang ist laut Selbstbericht so konzipiert, dass er dem praxisnahen Profil der FHH als Hochschule für angewandte Wissenschaften entspricht. Die fachlichen und überfachlichen Kompetenzen orientieren sich laut Selbstbericht an den beruflichen Anforderungen auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und entsprechen den Anforderungen des HQR. Der Studiengang wendet sich an Bewerber:innen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem Gesundheitsberuf und bietet vier Schwerpunkte zur Auswahl. Als berufsbegleitender Studiengang wird er in Teilzeit angeboten. Im Studiengang sind pro Semester 25 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen und die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

Der Studiengang ist insoweit berufsbegleitend als berufspraktische Zeiten in Form von Praxismodulen in das Curriculum integriert sind. Die Praxismodule werden im Rahmen der eigenen Berufstätigkeit absolviert, jedoch von einem:einer hauptamtlichen Hochschullehrer:in betreut, die:der auch den Arbeitgeber:innen als Ansprechpartner:in zur Verfügung steht. Der:Die Arbeitgeber:in soll zudem im Vorfeld durch die Abgabe einer „Erklärung“ sein:ihr Einverständnis erklären, dass die:der Studierende zu Betriebsabläufen „Notizen anfertigt“ und diese für die „Praxisreflexion“ verwenden kann. Die Hochschule hat im Rahmen der Begehung ausgeführt, dass die Praxismodule durch Praxisreflexionen begleitet werden, für welche ebenfalls die Dozierenden an der Hochschule verantwortlich sein werden. Im Gegenzug soll der:die Arbeitgeber:in über das Ergebnis der Praxisreflexion informiert werden und kann die Betriebsabläufe dadurch optimieren.

Das „Praktikum im Schwerpunktbereich“ kann bei einem beliebigen Unternehmen absolviert werden, das einen zum Schwerpunktbereich passenden Praktikumsplatz anbietet. Die Praktikumsvereinbarung muss zwischen der:dem Studierenden und dem Unternehmen geschlossen werden und durch die Prüfungskommission der Hochschule genehmigt werden. Die Passung der Praktikumsstätigkeit zu den Qualifikationszielen des Moduls wird nämlich im Vorfeld überprüft. Laut Hochschule zeigt die Erfahrung, dass vorgefertigte Praktikumsformulare von den meisten Unternehmen aus Gründen juristischer Vorsicht (Gründe: Befürchtung einer Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung) nicht akzeptiert werden, sondern hauseigene Formulare der Unternehmen bevorzugt werden. Daher werden keine Praktikumsvereinbarungen seitens der Hochschule als Vorlagen ausgegeben. Wie auch in den Praxismodulen ist außerdem ein:e hauptamtliche:r Dozierende:r für das Praktikumsmodul verantwortlich. Laut Aussagen der Hochschule in der Begehung ist jedoch auch angedacht, eine:n Praxiskoordinator:in als Ansprechpartner:in für die Studierenden einzusetzen.



Es sind diverse Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen angedacht. In Planung sind insbesondere Kooperationen mit Berufsfachschulen für Gesundheitsberufe und Einrichtungen im Gesundheitswesen, wie Pflegeheime, Krankenanstalten und Rettungsdienste. Zum einen kann der Studiengang durch einen regelmäßigen Austausch zwischen dem akademischen Personal der Hochschule und den Mitarbeiter:innen der nichthochschulischen Einrichtungen profitieren, da das akademische Personal der Hochschule über Entwicklungen und Probleme der Praxis und die Leitung sowie Mitarbeiter:innen der Einrichtungen über wissenschaftliche Diskussionen und Erkenntnisse informiert werden. Zum anderen sollen Studierende der FHH die Möglichkeit haben, in diesen nichthochschulischen Einrichtungen das Schwerpunktpraktikum im sechsten Semester absolvieren zu können und im Praktikum gut angeleitet zu werden. In Planung sind weiterhin Kooperationen mit Einrichtungen im Gesundheitswesen (Pflegeheime und Krankenanstalten), die mit der Unternehmensgruppe Heimerer ohnehin in Kontakt stehen, sowie mit den Berufsfachschulen für Pflege, Physiotherapie und Ergotherapie der Unternehmensgruppe Heimerer. Auch Kooperationen mit Berufsfachschulen für Notfallsanitäter:innen sowie mit Rettungsdiensten in Thüringen und Bayern sind angedacht. In Bezug auf Hochschulen werden Kooperationen mit staatlichen Hochschulen des Landes Thüringen angestrebt (dies ist vom Gesetzgeber auch gewünscht).

Das im Studiengang geplante semivirtuelle Lehr-Lernkonzept ist laut Selbstbericht insgesamt gut geeignet, speziellen Bedürfnissen der Studierenden Rechnung zu tragen. Unter semivirtuell ist ein Mix aus Präsenzlehrveranstaltungen, virtuellen Lehrveranstaltungen (virtuelles Klassenzimmer) und von der Hochschule auf der Lernplattform zur Verfügung gestellten Studienmaterialien (Skripte, eBooks, Videos etc.) zum Selbststudium zu verstehen (vgl. hierzu § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Curriculum).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang weist ein besonderes Profil auf, da er berufsbegleitend und in Teilzeit angeboten werden soll. Die Praxismodule, die im Rahmen der eigenen Berufstätigkeit absolviert werden, stellen nach Ansicht der Gutachtenden sicher, dass einerseits durch das Studium ein kontinuierlicher Bezug zur eigenen beruflichen Praxis sichergestellt und andererseits das im Studium Erlernte unmittelbar ins berufliche Umfeld transferiert wird. Positiv beurteilen die Gutachtenden dabei, dass die Verantwortung über die Praxismodule sowie das Praktikumsmodul der Hochschule obliegt und konkrete Ansprechpartner:innen (hauptamtliche Hochschullehrende) benannt werden, die ggf. um eine:n Praxiskoordinator:in ergänzt werden. Zudem sind die angestrebten Kooperationen mit Partner:innen der Berufspraxis positiv hervorzuheben, da der Studiengang und schließlich die Studierenden maßgeblich von diesem Austausch profitieren werden. Durch die Reduzierung der Anzahl der zu erbringenden ECTS-Leistungspunkte pro Semester und das se-

Das virtuelle Lehr-Lern-Konzept trägt die Hochschule zudem nach Ansicht der Gutachtendengruppe in der Ausgestaltung des Studiengangs dem besonderen Profil vollumfänglich Rechnung. Im Rahmen der Begehung haben die Gutachtenden feststellen können, dass die technische Umsetzung bei hybriden Formaten unzuverlässig sein kann. Daher wird insbesondere vor dem Hintergrund der semivirtuellen Lehre empfohlen, die technische Umsetzung durch eine Alternative („Plan B“) sicherzustellen, damit Online-Lehrveranstaltungen auch bei technischen Problemen durchgeführt werden können.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtendengruppe gibt folgende Empfehlung:

- Im Rahmen der Begehung haben die Gutachtenden feststellen können, dass die technische Umsetzung bei hybriden Formaten unzuverlässig sein kann. Daher wird insbesondere vor dem Hintergrund der semivirtuellen Lehre empfohlen, die technische Umsetzung durch eine Alternative („Plan B“) sicherzustellen, damit Online-Lehrveranstaltungen auch bei technischen Problemen durchgeführt werden können.

### **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

#### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Bei der Berufung der Lehrkräfte wird darauf geachtet, dass der aktuelle Stand in den betreffenden Fachgebieten vertreten wird. Die Hochschule fördert die Teilnahme an Fachkongressen, der Durchführung einer eigenen Fachtagung pro Jahr und Publikationen sowie Konferenzbeiträge. Damit sollen die eigenen Forschungs- und Entwicklungsleistungen in Fachkreisen bekannt und der kollegialen Diskussion und Bewertung zugänglich gemacht werden. Zugrunde liegt das Forschungskonzept der Hochschule, das in den ersten Jahren nach der Gründung umgesetzt werden soll. Dazu werden derzeit folgende Forschungsschwerpunkte und -themen im Bereich Gesundheit in Erwägung gezogen:

- interdisziplinäre Forschung zur beruflichen Bildung der Gesundheitsfachberufe und der beruflichen Tätigkeit in den Gesundheitsfachberufen (z. B. Forschung zur Berufszufriedenheit einzelner Berufsgruppen)
- organisationswissenschaftliche Forschung zum Rettungswesen und anderen Bereichen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (z. B. Systemvergleich – Vergleich von Teilbereichen des Rettungswesens in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union)

- interdisziplinäre Forschung zur Organisation (Struktur und Prozesse) des Gesundheitswesens (z. B. Arbeitsprozesse in Einrichtungen, in welchen *Physician Assistants* einige der Tätigkeiten übernehmen, die in Deutschland üblicherweise von Ärzt:innen ausgeführt werden, im Gegensatz zu Einrichtungen, in denen keine *Physician Assistants* eingesetzt werden)

Es ist geplant, das *Zentrale Institut für angewandte Forschung (ZIF)* zu errichten, um die in den frühen Entwicklungsstadien noch sehr knappen personellen und materiellen Forschungsressourcen zu bündeln und kontrolliert sowie planmäßig einzusetzen.

Durch diese Maßnahmen wird ein Anreiz gesetzt, der Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gerecht zu werden und dies in hochschulübergreifenden Diskussionen auch zu überprüfen.

Ein weiterer Impuls ist durch die Verbindung von Studium und Berufspraxis gegeben. In den einzelnen Praxismodulen soll diese Verbindung reflektiert werden und der Stellenwert der vermittelten Theorie für die aktuellen und zukünftigen praktischen Anforderungen untersucht werden. Die aktive Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen in Wissenschaft und Forschung in Verbindung mit der Entwicklung der beruflichen Anforderungen sollen die Aktualität des Studiums gewährleisten.

Laut Selbstbericht wird außerdem im halbjährlichen Qualitätszirkel Studium, Lehre, Prüfungen die Angemessenheit des Curriculums gegenüber den theoretischen und berufspraktischen Entwicklungen regelmäßig diskutiert werden. Die Studierenden werden über eine Studierendenvertretung im Senat sowie die Evaluationen in die Weiterentwicklung des Studiengangs einbezogen. In Bezug auf die Weiterentwicklung der Evaluationen können sie jederzeit einzeln oder in Gruppen mit Kritik und Vorschlägen an die Stabstelle Qualität herantreten. Laut Hochschule wird in § 10 Abs. 9 der Grundordnung geregelt sein, dass die Studierenden als Partner:innen im Wissenschaftsprozess entsprechend der „Charta der guten Lehre“ von 2013 des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft betrachtet werden. Das Nähere soll die Ordnung „Mitverantwortung der Studierenden für den eigenen Lernprozess“ regeln, die acht Wochen nach Studienbeginn der ersten Kohorten im Rahmen eines Konvents, an dem zwei Studierende je Kohorte (also acht Studierende), die drei Mitglieder des Gründungssenats sowie der Gründungspräsident (vier Professor:innen) teilnehmen sollen, erarbeitet werden soll.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind nach Ansicht der Gutachtendengruppe derzeit im Studiengang gewährleistet. Auch zukünftig soll dies durch den Austausch der Lehrenden auf Fachtagungen und -kongressen sowie die wissenschaftliche Forschungsarbeit gestärkt werden. Die Gutachtendengruppe begrüßt die Einrichtung eines Qualitätszirkels, der den internen Austausch zu aktuellen Entwicklungen in der Wissenschaft und

Berufspraxis sicherstellt sowie die kontinuierliche Diskussion zu fachlich-inhaltlichen Anforderungen und methodisch-didaktischen Ansätzen des Curriculums ermöglicht. Gleichzeitig empfiehlt sie, dass die Studierenden des Studiengangs, z. B. Studierendenvertretungen aus den jeweiligen Schwerpunkten, in die Mitarbeit im Qualitätszirkel eingebunden und somit stärker an der Weiterentwicklung des Studiengangs beteiligt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtendengruppe gibt folgende Empfehlung:

- Die Studierenden des Studiengangs, z. B. Studierendenvertretungen aus den jeweiligen Schwerpunkten, sollten in die Mitarbeit im Qualitätszirkel eingebunden und somit stärker an der Weiterentwicklung des Studiengangs beteiligt werden.

### **Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

### **Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Um den Studienerfolg und die Studierbarkeit zu überprüfen und zu sichern, wird laut Selbstbericht regelmäßig die Qualität der entscheidenden Faktoren und Prozesse evaluiert werden. Die kontinuierliche Beobachtung und Dokumentation (Monitoring) qualitätsrelevanter Daten sowie die regelmäßige Evaluation durch Studierende und rückblickende Bewertungen durch Absolvent:innen werden wesentliche Elemente der Qualitätssicherung darstellen. Dazu sollen sowohl Lehrende als auch das Verwaltungspersonal im halbjährlichen Turnus Feedback zu den lehrbezogenen Supportprozessen abgeben. In Qualitätszirkeln jeweils betroffener Ebenen und Bereiche werden Erfahrungen ausgetauscht, Verbesserungsvorschläge diskutiert und Maßnahmen vorgeschlagen. Die Ergebnisse der Evaluationen und Qualitätszirkel bilden zusammen mit den Daten des Monitorings die Grundlage für die jährliche Qualitätskonferenz, an der alle Gruppen bzw. ihre Vertreter:innen teilnehmen und die laut Selbstbericht den Qualitätssicherungskreis abschließen. Die vorgelegten und ggf. neu hinzugekommenen Verbesserungsvorschläge werden dort im Zusammenhang diskutiert und auf ihre Praktikabilität hin überprüft. Entscheidungen zu Veränderungsmaßnahmen werden auf der jeweiligen Ebene (Lehrveranstaltung, Modul, Studiengang oder Hochschulebene) in Absprache mit der Stabsstelle QM implementiert und auf ihre Wirkung

hin überprüft. Die Hochschule somit verfügt über Grundsätze des Qualitätsmanagements mit den folgenden Bestandteilen:

- Monitoring qualitätsrelevanter Daten (Lehre und Forschung)
- studentische Evaluationen
- Absolvent:innenbefragungen
- Qualitätszirkel Studium, Lehre, Prüfungen (halbjährlich)
- Qualitätszirkel in der Verwaltung (halbjährlich)
- Forschungsseminar zu Projekten und Methoden (jährlich)
- hochschulweite Qualitätskonferenz (jährlich)
- Qualitätsbericht der Hochschulleitung (jährlich)

Die Evaluationen werden in einer eigenen Evaluationsordnung geregelt. Die Entwurfsfassung liegt vor. Im Zentrum steht dabei die studentische Bewertung der Lehrveranstaltungen im Hinblick auf Lehrinhalte, Lernziele, Didaktik, Lehrmaterialien und Workload sowie der Studierbarkeit des Studiengangs und auch der Supportleistungen der Hochschule. Sie sind regelmäßig geplant, mindestens aber bei jedem dritten Durchlauf einer Lehrveranstaltung bzw. eines Studiengangs. Zu Beginn werden die Evaluationen häufiger vorgenommen, um die bei der Planung gemachten Annahmen zu überprüfen und Fehler zeitnah zu beheben.

Die Gesamtverantwortung für das Qualitätsmanagement liegt beim Präsidium. Im Präsidium wird eine Stabsstelle Qualität eingerichtet, die für die Organisation des QM verantwortlich ist. Sobald das Präsidium auf Vorschlag des Senats eine:n Qualitätsbeauftragte:n bestellt, leitet diese:r zugleich die Stabsstelle Qualität. Die Stabsstelle

- organisiert das Monitoring qualitätsrelevanter Daten zum Studienverlauf und zu Forschung und Entwicklung,
- konzipiert die Evaluationsformulare und andere Erhebungsinstrumente und entwickelt sie ggf. weiter,
- organisiert die Auswertung, Dokumentation und Kommunikation der Evaluationsergebnisse,
- überwacht die Umsetzung der geplanten Maßnahmen und verfolgt deren Wirkung.

Entscheidungen zur Weiterentwicklung der Evaluationen und zu einzelnen Durchführungsmodalitäten werden vom Präsidium auf Vorschlag der Stabsstelle Qualität und im Benehmen mit dem Senat sowie unter Mitwirkung der Studierenden getroffen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Durch unterschiedliche Maßnahmen ist aus Sicht der Gutachtendengruppe sichergestellt, dass ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs erfolgen wird. Die Weiterentwicklung des Studiengangs und die Sicherstellung des Studienerfolgs werden nach Ansicht der Gutachtenden

zum einen durch die regelmäßig stattfindenden Evaluationen und zum anderen durch die Entwicklung daraus resultierender Maßnahmen, die im Rahmen des Qualitätszirkels Studium, Lehre, Prüfungen eruiert sowie in der Qualitätskonferenz diskutiert werden, gewährleistet. Grundsätzlich geht die Gutachtengruppe davon aus, dass die Hochschule einen geschlossenen Regelkreis sicherstellen wird. Da aus den Unterlagen allerdings nicht hervorgeht, wie die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen an alle Beteiligten (Lehrende sowie Studierende) kommuniziert und genutzt werden, wird empfohlen, dies in der Evaluationsordnung klarer zu verdeutlichen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtengruppe gibt folgende Empfehlung:

- Da aus den Unterlagen nicht hervorgeht, wie die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen an alle Beteiligten (Lehrende sowie Studierende) kommuniziert und genutzt werden, sollte dies in der Evaluationsordnung klarer verdeutlicht werden.

### **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)**

#### **Sachstand**

Ein ausformuliertes Gleichstellungskonzept existiert bislang nicht. Die Grundordnung sieht die Wahl einer:ines Gleichstellungsbeauftragten sowie eine Stellvertretung durch den Senat vor. Die:der Gleichstellungsbeauftragte wirkt darauf hin, dass gleichstellungsrelevante Aspekte insbesondere in Lehre und Forschung, bei der Entwicklungsplanung und bei der Mittelvergabe berücksichtigt werden. Sie:er kann an den Sitzungen der Gremien und Kollegialorgane teilnehmen und besitzt – soweit ihr:sein Aufgabenbereich betroffen ist – auch Antrags- und Rederecht. An Berufungsverfahren ist sie:er zu beteiligen und ist berechtigt, eine Stellungnahme abzugeben.

Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und besonderen Prüfungsbedingungen werden in der Prüfungsordnung (§ 21 RSPO) ausführlich geregelt. Außerdem besteht die Verpflichtung, die Lebensumstände von Studierenden mit Kindern oder pflegedürftigen Angehörigen gemäß Pflegezeitgesetz zu berücksichtigen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden begrüßen es, dass die Hochschule den Einsatz einer:ines Gleichstellungsbeauftragten sowie einer Stellvertretung plant, um die Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit an der Hochschule sicherzustellen. Die Gutachtenden empfehlen in den Schwerpunkten darauf zu achten, je eine professorale Lehrperson einzustellen, die:der aufgrund ihres:seines Geschlechtes für den jeweiligen Schwerpunkt eher als ungewöhnlich angesehen wird, z. B. wird

der Beruf der Sanitäter:innen eher als Männerdomäne gesehen, daher wird empfohlen, diese Professur weiblich zu besetzen. Nach Durchsicht der Unterlagen der Hochschule merken die Gutachtenden zudem an, zumindest jeweils Personen beiderlei Geschlechts in den Unterlagen anzusprechen.

Um Studierende in besonderen Lebenslagen zu unterstützen, sind Regelungen in der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung definiert. Inwieweit diese im Bachelorstudiengang in Anspruch genommen werden, bleibt zunächst abzuwarten. Die Gutachtendengruppe ist grundsätzlich davon überzeugt, dass die Hochschule die individuellen Bedürfnisse der Studierenden beachten wird, um für alle passgenaue Lösungen zu finden.

Im Rahmen der Besichtigung des Standorts Münchens haben die Gutachtenden insbesondere auch die Barrierefreiheit in den Blick genommen. Sie empfehlen daher, dass die Barrierefreiheit an allen Standorten besondere Berücksichtigung erfahren sollte, z. B. durch barrierefreie Zugänge und WCs sowie das Anbringen von automatischen externen Defibrillatoren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtendengruppe gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte in den Schwerpunkten darauf achten, je eine professorale Lehrperson einzustellen, die:der aufgrund ihres:seines Geschlechtes für den jeweiligen Schwerpunkt eher als ungewöhnlich angesehen wird, z. B. wird der Beruf der Sanitäter:innen eher als Männerdomäne gesehen, daher wird empfohlen, diese Professur weiblich zu besetzen.
- Die Barrierefreiheit sollte an allen Standorten besondere Berücksichtigung erfahren, z. B. durch barrierefreie Zugänge und WCs sowie das Anbringen von automatischen externen Defibrillatoren.

### **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

### **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

### **Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

**Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.



### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Die Vor-Ort-Begehung fand am 5. April 2024 in den Räumlichkeiten der Heimerer Unternehmensgruppe in München statt. Im Rahmen der Begehung wurden von den Gutachtenden Verbesserungspotenziale identifiziert, die von der Hochschule im Zuge einer Qualitätsverbesserungsschleife bearbeitet wurden. Die Hochschule hat am 7. Juni 2024 ergänzende Unterlagen eingereicht, die bei der Erstellung des Gutachtens berücksichtigt wurden.

Die Hochschule hat weiterhin davon Gebrauch gemacht, Stellung zum Akkreditierungsbericht zu nehmen, und am 15. August 2024 ihre Stellungnahme inkl. aktualisierter Unterlagen eingereicht.

Im Akkreditierungsbericht wurden folgende mögliche Auflagen ausgesprochen, die durch die Einreichung ergänzender Unterlagen umgesetzt wurden und daher nicht mehr Bestandteil des Akkreditierungsberichts sind, aber an dieser Stelle dokumentiert werden:

#### § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

Mögliche Auflage 1: Da die Urkunde und das Zeugnis derzeit nicht vorliegen, muss die Hochschule die vollständigen Abschlussdokumente im Laufe des Akkreditierungsverfahrens zumindest in einer Entwurfsfassung einreichen.

*Die Hochschule hat die Entwurfsfassung der Urkunde und des Zeugnisses im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 15. August 2024 eingereicht.*

Mögliche Auflage 2: Die Hochschule muss das Diploma Supplement in der aktuell gültigen Fassung von 2018 verwenden und vorlegen.

*Die Hochschule hat das Diploma Supplement in der aktuell gültigen Fassung von 2018 im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 15. August 2024 eingereicht.*

Mögliche Auflage 3: Die Hochschule muss die relative Note im Diploma Supplement bzw. an geeigneter Stelle in den Abschlussdokumenten ergänzen. Es wird empfohlen, diese entsprechend dem ECTS Users' Guide in der Fassung von 2015 zu bilden und in einer Noteneinstufungstabelle darzustellen.

*Die Hochschule weist die relative Note im Diploma Supplement entsprechend dem ECTS Users' Guide in der Fassung von 2015 in einer Noteneinstufungstabelle aus.*

Nachreichung 1: Die Hochschule wird darum gebeten, für die Konzeptakkreditierung ein Muster einer Noteneinstufungstabelle einzureichen. Damit kann die zuvor formulierte mögliche Auflage 2 entfallen.

*Die Hochschule hat ein Muster einer Noteneinstufungstabelle unter 4.5 im Diploma Supplement eingefügt und das aktualisierte Diploma Supplement im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 15. August 2024 eingereicht.*

#### § 7 Modularisierung

Mögliche Auflage 4: Die Benotung wird in den Modulbeschreibungen nicht angegeben. Die Hochschule muss ergänzen, ob die jeweiligen Module benotet oder unbenotet sind.

*Die Hochschule hat die Ergänzung vorgenommen und das überarbeitete Modulhandbuch am 7. Juni 2024 eingereicht.*

Mögliche Auflage 5: Aus der Angabe der Lehr- und Lernformen („semivirtuell“) wird nicht ersichtlich, um welche Lehr- und Lernform es sich im jeweiligen Modul konkret handelt. Die Hochschule muss daher die Lehr- und Lernformen in Anlehnung an § 5 der Entwurfsfassung der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der Friedrich Heimerer Hochschule in den Modulbeschreibungen ergänzen.

*Die Hochschule hat die Angabe der Lehr- und Lernformen konkretisiert und das überarbeitete Modulhandbuch am 7. Juni 2024 eingereicht.*

Mögliche Auflage 6: Die Hochschule muss die Informationen zu den Prüfungen im Modulhandbuch transparenter darstellen. Dabei werden folgende Möglichkeiten vorgeschlagen: Die Prüfungsart und der Verweis auf Prüfungsumfang/-dauer in den Studien- und Prüfungsordnungen könnten unter den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten zusammengefasst und es könnte auf die separaten Angaben verzichtet werden, da das Feld „Prüfungsdauer“ ohnehin nicht ausgefüllt wurde. Dabei sollte noch ergänzt werden, an welcher Stelle in den Studien- und Prüfungsordnungen die Angaben zu Prüfungsdauer/-umfang zu finden sind (Nennung konkreter Paragraphen), um die Auffindbarkeit zu erleichtern. Anderenfalls könnten die Angaben zu Prüfungsart, -umfang und -dauer auch für jedes Modul separat ausgefüllt werden, um § 7 Abs. 3 ThürStAkkrVO vollumfänglich zu entsprechen. Dies würde auch für die zusammengesetzten Prüfungsleistungen Referat mit Handout, Referat und Ausarbeitung, Bachelorarbeit und Kolloquium sowie die Abhandlung mit zusätzlichem Referat und den Praktikumsbericht mit zusätzlichem Referat gelten, da hierbei für beide Leistungen Prüfungsdauer/-umfang angegeben werden müssten.

*Die Hochschule hat die Angaben zu Prüfungsart, -umfang und -dauer für jedes Modul ergänzt und das überarbeitete Modulhandbuch am 7. Juni 2024 eingereicht.*

Mögliche Auflage 7: Die Prüfungsform Referat muss in den Modulbeschreibungen der Module „Praxismodul 1“, „Praxismodul 2“, „Praxismodul 3“, „Praxismodul 4“, „Praxismodul 5“, „Praxismodul 6“ und „Praktikum im Schwerpunktbereich“, in welchen derzeit nur die Abhandlung bzw. der Praktikumsbericht als Prüfungsform geführt wird, ergänzt werden.

*Die Hochschule hat die Prüfungsform Referat in den entsprechenden Modulen ergänzt und das überarbeitete Modulhandbuch am 7. Juni 2024 eingereicht.*

Nachreichung 2: Die Hochschule wird gebeten, für die Module<sup>7</sup> mit den genannten zusammengesetzten Prüfungsleistungen eine inhaltlich-didaktische Begründung, bezogen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls sowie die Prüfungsgesamtbelastung im Studiengang, je Modul nachzureichen. Die inhaltlich-didaktischen Begründungen werden für die Beurteilung der Prüfungsdichte und der Arbeitsbelastung unter § 12 Abs. 5 MRVO Studierbarkeit durch die Gutachter:innen benötigt.

*Die Hochschule hat am 7. Juni 2024 Begründungen/Erläuterungen zu den folgenden Auflagen nachgereicht, die unter dem Kriterium § 12 Abs. 4 Prüfungssystem und § 12 Abs. 5 Studierbarkeit in den Sachstand des Akkreditierungsberichts eingearbeitet wurden.*

#### § 8 Leistungspunktesystem

Mögliche Auflage 8: Die Hochschule muss klarstellen, wie viele ECTS-Leistungspunkte für die reine Bearbeitung der Bachelorthesis vergeben werden und dies an geeigneter Stelle, wie in der Studien- und Prüfungsordnung oder dem Modulhandbuch, festlegen.

*Die Hochschule hat die Angabe über die konkrete Definition des Workloads in der Modulbeschreibung ergänzt und das überarbeitete Modulhandbuch am 7. Juni 2024 eingereicht.*

Mögliche Auflage 9: Die Hochschule muss die Angabe zu den ECTS-Leistungspunkten und dem Arbeitsaufwand in der Modulbeschreibung des Moduls „Bachelorthesis“ korrigieren, da für das Modul nur fünf ECTS-Leistungspunkte und ein damit einhergehender geringerer Arbeitsaufwand angegeben werden.

*Die Hochschule hat die Angabe in der Modulbeschreibung korrigiert und das überarbeitete Modulhandbuch am 7. Juni 2024 eingereicht.*

Mögliche Auflage 10: Anhand der Studienverlaufspläne wird ersichtlich, dass bei Wahl des Schwerpunkts „Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe“ im vierten und fünften Semester 30

---

<sup>7</sup> Grundlagen des Qualitätsmanagements und Personalwesens“, „Schlüsselqualifikationen“, „Qualitätsmanagement (Vertiefung)“, „Allgemeine Didaktik II“, „Bevölkerungsschutz sowie besondere Einsatzlagen“, „Organische Erkrankungen im Alter“, „Kolloquium“, „Bachelorthesis“, „Praxismodul 1“, „Praxismodul 2“, „Praxismodul 3“, „Praxismodul 4“, „Praxismodul 5“, „Praxismodul 6“, „Praktikum im Schwerpunktbereich“.

ECTS-Leistungspunkte angesetzt werden. Damit werden im Rahmen dieses Schwerpunkts insgesamt mehr als 180 ECTS-Leistungspunkte erreicht. Die Hochschule muss diese Abweichung, falls es sich um eine falsche Darstellung handelt, korrigieren bzw. erläutern, weshalb im Rahmen dieses Schwerpunkts eine Abweichung vorliegt (z. B. aufgrund von Wahlmöglichkeiten).

*Die Hochschule hat die Wahlmöglichkeit im Schwerpunkt „Berufspädagogik für Gesundheitsberufe“ in den Modulbeschreibungen, dem Studienverlaufsplan und der Studien- und Prüfungsordnung hervorgehoben und die genannten überarbeiteten Dokumente bzw. Auszüge am 7. Juni 2024 eingereicht.*

#### Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung

Mögliche Auflage 11: In § 11 der Entwurfsfassung der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der Friedrich Heimerer Hochschule wird nicht klargestellt, in welchem Kontext eine Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt, sodass dies ergänzt werden muss. An dieser Stelle wird eine Anpassung an § 54 Abs. 5 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018<sup>8</sup> bzw. § 55 Abs. 2 Nr. 13 ThürHG<sup>9</sup> empfohlen.

Mögliche Auflage 12: In § 11 der Entwurfsfassung der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der Friedrich Heimerer Hochschule wird nicht definiert, in welchem Umfang eine Anrechnung erfolgt.<sup>10</sup> Diese Anpassung muss in Anlehnung an § 54 Abs. 10 ThürHG erfolgen.

*Die Hochschule hat am 7. Juni 2024 das Dokument „Änderung von Ordnungen der Hochschule im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens des Studiengangs Health Care“ eingereicht, aus welchem hervorging, dass die möglichen Auflagen 11 und 12 erfüllt wurden. Es wurde davon ausgegangen, dass die Hochschule die aktualisierte Entwurfsfassung der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung im Laufe des Verfahrens einreichen wird. Im Rahmen ihrer Stellungnahme am 15. August 2024 hat die Hochschule die aktualisierte Entwurfsfassung der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung schließlich eingereicht und die Erfüllung nachgewiesen.*

Mögliche Auflage 4: Die Anrechenbarkeit von Abschlussarbeiten und Kolloquien wird im Rahmen der Lissabon-Konvention und ThürHG nicht reglementiert. Die Hochschule muss daher § 11 der Entwurfsfassung der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der Friedrich Heimerer Hochschule

---

<sup>8</sup> „Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen derselben Hochschule erbracht wurden [...]“

<sup>9</sup> „[...] Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemestern, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen derselben Hochschule, an Vorgängereinrichtungen von Fachhochschulen oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie des tertiären Bereichs erbracht worden sind [...]“

<sup>10</sup> „Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 vom Hundert der Prüfungsleistungen angerechnet werden.“

an die Lissabon-Konvention und ThürHG anpassen und die aktualisierte Fassung im Laufe des Verfahrens vorlegen.

*Die Hochschule hat die aktualisierte Rahmenstudien- und Prüfungsordnung im Rahmen der Stellungnahme am 15. August 2024 eingereicht und § 11 Abs. 8 ersatzlos gestrichen.*

### § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

Mögliche Auflage: Für die eindeutige Profilierung der Absolvent:innen des Studiengangs muss die Hochschule den gewählten Studienschwerpunkt (neben den studiengangübergreifenden Qualifikationszielen<sup>11</sup>) auch im Diploma Supplement ausweisen.

*Die Hochschule hat das aktualisierte Diploma Supplement im Rahmen ihrer Stellungnahme eingereicht und weist nun den Schwerpunkt im Diploma Supplement unter 2.2 und die schwerpunktspezifischen Qualifikationsziele (neben den studiengangübergreifenden Qualifikationszielen) unter 4.2 aus.*

## **3.2 Rechtliche Grundlagen**

- Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)
- Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags (Thüringer Studienakkreditierungsverordnung – ThürStAkkrVO –) vom 5. Juli 2018
- Entwurfssfassung der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der Friedrich Heimerer Hochschule
- Entwurfssfassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Health Care (B. A.) an der Friedrich Heimerer Hochschule (FHH)
- Entwurfssfassung der Immatrikulationsordnung
- Entwurfssfassung der Evaluationsordnung der Friedrich Heimerer Hochschule

---

<sup>11</sup> Vgl. hierzu die mögliche Auflage 2 (Kriterium Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)) des Prüfberichts. In der zu nutzenden aktuellen Fassung des Diploma Supplements sind unter „4.2 Programme learning outcomes“ auch die Qualifikationsziele des Studiengangs auszuweisen.

### 3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Uwe Böttig, Professor für Management und Betriebswirtschaft mit dem Schwerpunkt Gesundheitsökonomie an der Alice Salomon Hochschule Berlin

Prof. Dr. PhDr. Christoph Redelsteiner, Notfallsanitäter-NKI, Lehrsanitäter (A), Studiengangsleiter des Masterstudiengangs Soziale Arbeit (M. A.) (Schwerpunkte u. a. Community Care, Versorgungsforscher im Bereich präklinische Versorgung/Rettungswesen, Schnittstelle Pflege und Sozialarbeit) an der FH St. Pölten und Projektleiter des Studiengangs Health Care Management mit der Vertiefung Rettungsdienstmanagement (M. Sc./MBA) an der Universität für Weiterbildung Krems

b) Vertreterin der Berufspraxis

Prof. Dr. Margot Sieger, Direktorin von pädea Institut für Bildung, Beratung und Forschung im Sozial- und Gesundheitswesen

c) Studierende

Susanne Ullmann, Studiengang Health Care Management (MBA) an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

#### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 <sup>1)</sup>			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2016/2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2015/2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2014/2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2013/2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2012/2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
<b>Insgesamt</b>	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 <sup>1)</sup>					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
<b>Insgesamt</b>					

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	<b>Gesamt (= 100%)</b>
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 <sup>1)</sup>					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	04.12.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	05.02.2024
Zeitpunkt der Begehung:	05.04.2024
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Gründungspräsident, Gründungskanzler, Vorstand der Heimerer Stiftung SbR, Programmverantwortlicher/Lehrender, Lehrbeauftragter, Mitglied des Gründungssenats
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Bibliothek, Räume für Lehrveranstaltungen und für Videoaufzeichnungen, Büros für das Personal, Lern- und Aufenthaltsbereiche für Studierende (mit Cafeteria)

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,



4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

<sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

<sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

**Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)